

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 19. Juli 2007

Nummer 21

INHALT

Tag		Seite
12. 7. 2007	Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr 21130 03	300
12. 7. 2007	Gesetz zur Reform der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft 22410 01, 22300 00 03, 22300 01, 13000 01, 22410 02	301
12. 7. 2007	Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung 31210 (neu)	306
12. 7. 2007	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die länderübergreifende Planfeststellung für die BAB A 281, 4. Bauabschnitt 92100 (neu)	310
12. 7. 2007	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich, des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes und des Göttingen-Gesetzes 61330 08, 61330 11, 20300 05	312
12. 7. 2007	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes 21062 01	316
12. 7. 2007	Gesetz zur Neuorganisation des Verfassungsschutzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften ... 12000 03, 12000 04, 12000, 20411 01, 20470 02, 20441 06	319
12. 7. 2007	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und zur Neufassung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes 77220 (neu), 77210 01, 21072 02, 77220 01, 77210	324
12. 7. 2007	Niedersächsisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens 21069 (neu), 20120	337

G e s e t z
zur Einführung der Beitragsfreiheit
im letzten Kindergartenjahr

Vom 12. Juli 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes
über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 21 eingefügt:

„§ 21

Freistellung von Elternbeiträgen
im letzten Kindergartenjahr

(1) ¹Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung. ²Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden. ³Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG. ⁴Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die statt seiner die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält.

(2) ¹Das Land gewährt den örtlichen Trägern und den Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrich-

tungen nach § 13 AG KJHG wahrnehmen, als Ausgleich für die Sicherstellung des unentgeltlichen Besuchs einer Tageseinrichtung eine besondere Finanzhilfe. ²Die besondere Finanzhilfe bemisst sich nach der Anzahl der Kinder, die nach Absatz 1 eine Tageseinrichtung unentgeltlich besuchen. ³Die Finanzhilfe beträgt je Kind 120 Euro monatlich; sie erhöht sich je Kind auf 160 Euro monatlich, wenn die Betreuungszeit mindestens acht Stunden an jeweils fünf Tagen in der Woche beträgt. ⁴Die Regelung des Satzes 3 wird erstmals zum 1. August 2011 hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Beträge überprüft.

(3) ¹Der Anspruch gemäß Absatz 1 Satz 1 der Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden, wird durch nachträgliche Erstattung gewährleistet. ²Sie ist in der Höhe begrenzt durch den vom örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnimmt, zur Sicherstellung des unentgeltlichen Besuchs einer Tageseinrichtung höchstens für die betreffende Betreuungszeit aufgewendeten Betrag.“

2. Der bisherige § 21 wird § 22 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§§ 16 und 18 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 16, 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2“ ersetzt.

3. Der bisherige § 22 wird § 23.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Hannover, den 12. Juli 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Reform der Finanzhilfe für Schulen
in freier Trägerschaft

Vom 12. Juli 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Qualifizierungsphase“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet und erzogen, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie sonderpädagogische Förderung benötigen und diese nicht (gemäß § 4) in einer Schule einer anderen Schulform erhalten können.“
4. In § 21 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.
6. In § 29 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ ein Komma und die Angabe „Lehrplänen (§ 122 Abs. 1)“ eingefügt.
7. In § 31 Abs. 4 werden die Worte „Schulen und Schulbehörden“ durch die Worte „Schulen, Schulbehörden und die Schulinspektion“ ersetzt.
8. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie“.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
9. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 122 Abs. 1 und 2)“ die Worte „sowie die Einführung von Schulbüchern“ eingefügt.
10. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
11. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 12 Abs. 3 Satz 3 und § 23),“.
 - b) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 bis 7 eingefügt:

„4. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),

5. die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4),

6. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),

7. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),“.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 8 bis 12.
 - d) In der neuen Nummer 11 werden nach dem Wort „Anträge“ die Worte „an die Schulbehörde“ eingefügt.
12. § 38 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder der pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter“ gestrichen.
 - c) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) § 38 gilt entsprechend.“
13. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Konferenzen“ ein Komma eingefügt und die Worte „und Ausschüssen“ werden durch die Worte „von Ausschüssen und des Schulvorstands“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ausschüsse“ werden die Worte „und der Schulvorstand“ eingefügt.
14. § 44 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 43 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 5 und 7, Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 1 und 2, Abs. 4 Nrn. 1 und 2 und Abs. 5“ ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird gestrichen.
15. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ ein Komma und die Worte „Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der kollegialen Schulleitung, Beschlüsse des Schulvorstands“ eingefügt.
16. In § 61 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 3“ ersetzt.
17. In § 62 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 1 Satz 1)“ und der Klammerzusatz „(§ 53 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
18. In § 67 Abs. 4 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

19. In § 68 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.
20. § 71 erhält folgende Fassung:
- „§ 71
Pflichten der Erziehungsberechtigten
und Auszubildenden
- (1) ¹Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. ²Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
- (2) Auszubildende und ihre Beauftragten haben
1. den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und zur Mitarbeit in Konferenzen, in deren Ausschüssen, im Schulvorstand und in der Schülervertretung erforderliche Zeit zu gewähren und
 2. die Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.“
21. In § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Konferenzen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ausschüssen“ werden die Worte „und im Schulvorstand“ eingefügt.
22. In § 76 wird der Klammerzusatz „(§ 35 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 35 Abs. 3)“ ersetzt.
23. § 78 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil wird nach der Verweisung „§ 74 Abs. 1 Satz 2“ die Verweisung „und § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „im Schulvorstand,“ eingefügt.
24. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „im Schulvorstand,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulleitung“ ein Komma und die Worte „dem Schulvorstand“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Konferenzen“ ein Komma und das Wort „Schulvorstand“ eingefügt.
25. In § 81 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „der Gesamtkonferenz“ durch die Worte „des Schulvorstands“ ersetzt.
26. In § 85 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Worte „im Schulvorstand,“ eingefügt.
27. In § 88 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „im Schulvorstand,“ eingefügt.
28. In § 91 Abs. 3 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 55 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
29. In § 92 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 35 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 35 Abs. 3)“ ersetzt.
30. In § 94 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „im Schulvorstand,“ eingefügt.
31. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „im Schulvorstand,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulleitung“ ein Komma und die Worte „dem Schulvorstand“ eingefügt.

32. In § 100 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Worte „im Schulvorstand,“ eingefügt.

33. In § 141 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Angabe „der in § 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 und“ durch die Worte „von Anträgen zur Unterrichtsverteilung und zu den Stundenplänen, zur Anrechnung von Stunden auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte, zur Regelung der Vertretungsstunden und zur Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte sowie zu den“ und das Wort „Beratungsgegenstände“ durch das Wort „Beratungsgegenständen“ ersetzt.

34. § 150 erhält folgende Fassung:

„§ 150

Berechnung der Finanzhilfe

(1) ¹Die Finanzhilfe für ein Schuljahr setzt sich aus einem Grundbetrag nach Absatz 2 und zusätzlichen Leistungen nach den Absätzen 8 und 9 zusammen. ²Hat das Land beamtete Lehrkräfte unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt, so vermindert sich der Grundbetrag um die Beträge, die das Land für die beurlaubten Lehrkräfte aufgewendet hat (bereinigter Grundbetrag).

(2) ¹Der Grundbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung der Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule nach den Sätzen 2 bis 4 mit dem vom Kultusministerium festzusetzenden Schülerbetrag nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6; er kann sich nach Maßgabe des Absatzes 7 erhöhen. ²Die Durchschnittszahl ist der Mittelwert der Zahlen der Schülerinnen und Schüler am 15. November und am 15. März des Schuljahres, an Förderschulen jedoch der Mittelwert der Zahlen der Schülerinnen und Schüler an den genannten Stichtagen, für die ein Förderbedarf festgestellt worden ist, der dem Schwerpunkt der Schule entspricht, oder die auf Veranlassung der Schulbehörde die Förderschule besuchen und für die eine entsprechende Feststellung bevorsteht. ³Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme der beruflichen Bildung individuell gefördert werden und denen aufgrund eines Gesetzes Lehrgangskosten erstattet werden, bleiben bei der Errechnung der Durchschnittszahl unberücksichtigt. ⁴Abweichend von Satz 3 werden aber Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder der Auswirkung einer Behinderung zu ihrer Wiedereingliederung in den Beruf der besonderen Hilfen eines Berufsförderungswerkes bedürfen.

(3) ¹Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals oder Zusatzpersonals mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6. ²Die Stundensätze betragen

1. für Lehrpersonal an allgemein bildenden Schulen an
 - a) Grundschulen 1 680 Euro,
 - b) Hauptschulen 1 712 Euro,
 - c) Realschulen 2 009 Euro,
 - d) Gymnasien 2 373 Euro und
 - e) Förderschulen 1 974 Euro;
2. für Zusatzpersonal an Förderschulen 819 Euro sowie
3. für Lehrpersonal an berufsbildenden Schulen für
 - a) Theorielehrkräfte 2 308 Euro,
 - b) Fachlehrer 1 885 Euro und
 - c) Fachpraxislehrer 1 333 Euro.

³Die Stundensätze werden um den Vomhundertsatz fortgeschrieben, um den sich die Jahresgehaltssumme aus dem Grundgehalt der letzten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes, des Familienzuschlages der Stufe 2, der Allgemeinen Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und der entsprechenden Sonderzahlungen nach dem Landesbesoldungsgesetz verändert. ⁴Maßgeblich ist das am 1. August des Schuljahres geltende Besoldungsrecht. ⁵Zum Lehrpersonal im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. ⁶Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zahl der Schülerstunden gesondert für jede Schulform, bei Gymnasien gesondert nach Sekundarbereich I und II, bei Förderschulen für jeden Schwerpunkt und gesondert nach Lehr- und Zusatzpersonal sowie bei berufsbildenden Schulen für jeden Bildungsgang und gesondert nach den Gruppen des Lehrpersonals nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 zu bestimmen. ²Der Bestimmung sind zugrunde zu legen

1. für berufsbildende Schulen
 - a) die vorgeschriebene Regelstundenzahl und die vorgesehene Stundenzahl des Lehrpersonals und
 - b) die maßgebliche Klassengröße sowie
2. für allgemein bildende Schulen die tatsächlichen Verhältnisse der öffentlichen Schulen oder, wenn keine hinreichende Vergleichsmöglichkeit besteht, die Kriterien nach Nummer 1.

(5) ¹Bei Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung und bei Ersatzschulen, deren Jahrgangsgliederung von derjenigen der öffentlichen Schulen abweicht, ist die entsprechende öffentliche Schule im Sinne von Absatz 4 Satz 2 für die Schuljahrgänge 1 bis 4 die Grundschule und für die Schuljahrgänge 5 bis 13 das Gymnasium. ²Führt eine Ersatzschule nicht über den 10. Schuljahrgang hinaus, so ist hinsichtlich der Schuljahrgänge 5 bis 10 die ihr entsprechende öffentliche Schule die Realschule. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Förderschulen.

(6) ¹Der nach den Absätzen 3 bis 5 ermittelte Schülerbetrag ist für jede finanzhilfeberechtigte Ersatzschule mit dem Betrag zu vergleichen, der sich ergibt, wenn anstelle der durch Verordnung bestimmten Schülerstunden die Schülerstunden der finanzhilfeberechtigten Schule aus dem jeweiligen Schuljahr eingesetzt werden. ²Maßgeblich für den Vergleich sind die in die amtlich veröffentlichten statistischen Feststellungen für das erste Schulhalbjahr aufgenommenen Unterrichtsstunden und Schülerzahlen. ³Der jeweils niedrigere Betrag ist als Schülerbetrag für die finanzhilfeberechtigte Schule festzusetzen.

(7) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die

1. in einer genehmigten Integrationsklasse oder
2. bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 mit Zustimmung der Schulbehörde gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern

unterrichtet werden, wird der Schülerbetrag wie folgt erhöht: ²Für jede erteilte Jahresunterrichtsstunde, die dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf entspricht, wird zusätzlich der Stundensatz nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e gewährt. ³Es wird jedoch höchstens die Zahl der sonderpädagogischen Unterrichtsstunden berücksichtigt, die einer öffentlichen Schule zugewiesen würden.

(8) ¹Als Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen für das Lehr- und Zusatzpersonal wird ein Erhöhungsbetrag gewährt. ²Der Erhöhungsbetrag errechnet sich aus 80 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages nach Absatz 1 als Bemessungsgrundlage und dem darauf anzuwendenden Vomhundertsatz als Summe der Vomhundertsätze der am 1. August des Schuljahres geltenden Arbeitgeberbeiträge zur

1. gesetzlichen Arbeitslosenversicherung,
2. gesetzlichen Krankenversicherung,
3. gesetzlichen Pflegeversicherung sowie
4. gesetzlichen Rentenversicherung

und dem vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatz. ³Der Erhöhungsbetrag wird jedoch höchstens auf die Summe der Beträge festgesetzt, die der Schulträger ausgegeben hat, um angemessene Direktversorgungsleistungen für Ordenslehrkräfte zu erbringen oder um laufende Beiträge für eine angemessene Sozialversicherung zu entrichten. ⁴Ausgaben für eine angemessene Altersversorgung, die nicht unmittelbare Bezugsrechte für das Lehr- oder Zusatzpersonal oder deren Hinterbliebene, sondern eine Bezugsberechtigung des Schulträgers begründen, werden im Rahmen der in Satz 3 vorgesehenen Begrenzung berücksichtigt, wenn die Leistungen aus der Altersversorgung

1. allein der Erfüllung einer Versorgungszusage des Schulträgers gegenüber dem Lehr- oder Zusatzpersonal dienen und
2. die Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger oder deren Hinterbliebenen
 - a) von dem Träger der Insolvenzversicherung nach § 14 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), oder
 - b) entsprechend einer Bestimmung in der Altersversorgungsregelung der Ersatzschule durch eine Vorverpfändung an die bezugsberechtigte Person gewährleistet werden.

⁵Sind an die Ersatzschule Beamtinnen oder Beamte ohne Bezüge beurlaubt, so vermindert sich der nach Satz 2 ermittelte Erhöhungsbetrag mit Ausnahme des Anteils für die Krankenversicherung und für die Pflegeversicherung um den Betrag, der dem Anteil der von den beurlaubten Beamtinnen und Beamten zu erteilenden Unterrichtsstunden an allen zu erteilenden Unterrichtsstunden entspricht. ⁶Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Angemessenheit von Direktversorgungsleistungen und von Leistungen zur Sozialversicherung zu treffen.

(9) Sind Träger finanzhilfeberechtigter Schulen nach § 8 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet, aus dem Landesdienst beurlaubte Lehrkräfte bei deren Ausscheiden aus dem Landesdienst nachzuversichern, so erstattet ihnen das Land auf Antrag die dazu erforderlichen Beiträge.

(10) Die Schulbehörden und der Landesrechnungshof sind berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben bei den Schulen und Schulträgern zu überprüfen, die zugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.“

35. § 155 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Land trägt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte an

den in § 154 Abs. 1 genannten Schulen. ²Dabei wird jedoch höchstens diejenige Zahl von Lehrkräften berücksichtigt, die sich aufgrund des Verhältnisses von Schüler- und Lehrerzahlen (Schüler-Lehrer-Relation) an den entsprechenden öffentlichen Schulen auf Landesebene ergibt. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Schüler-Lehrer-Relation durch Verordnung zu bestimmen. ⁴Der Bestimmung ist das Verhältnis der Summe der von allen Lehrkräften der Schulen einer Schulform zu leistenden Regelstunden zu der für die Lehrkräfte an dieser Schulform maßgeblichen Regelstundenzahl zugrunde zu legen. ⁵§ 150 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁶Entsprechend Satz 4 ist die Zahl der Lehrkräfte an den in § 154 Abs. 1 genannten Schulen zu ermitteln, und zwar gemeinsam für alle Schulen eines kirchlichen Schulträgers, die derselben Schulform zugehören. ⁷Überschreitet die nach Satz 6 ermittelte Zahl der Lehrkräfte an den Schulen eines kirchlichen Schulträgers, die derselben Schulform zugehören, die für diese Schulen nach Satz 2 maßgebliche Höchstzahl, so werden die für alle schuleigenen Lehrkräfte dieser Schulform tatsächlich getragenen Kosten gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 Nr. 1 sowie der entsprechende Abgeltungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 nur in Höhe eines Betrages erstattet, der wie folgt zu ermitteln ist: ⁸Die Summe der tatsächlich getragenen Kosten gemäß Satz 7 ist durch die Zahl der schuleigenen Lehrkräfte zu teilen und mit derjenigen Zahl zu multiplizieren, die sich als Differenz zwischen der nach Satz 2 maßgeblichen Höchstzahl und der Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 beurlaubten Lehrkräfte ergibt. ⁹Werden Schülerinnen und Schüler entsprechend einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in einer genehmigten Integrationsklasse oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 mit Zustimmung der Schulbehörde gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet, so wird die Zahl der Lehrkräfte, die den hierfür erforderlichen Stunden entspricht, bei der Ermittlung nach Satz 6 abgezogen. ¹⁰§ 150 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 2 Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3. für beamtete Lehrkräfte der Kirchen im Schuldienst, die der kirchliche Schulträger bei ihrem Ausscheiden aus dem Kirchendienst nach den Bestimmungen des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs nachzuversichern hat, die dazu erforderlichen Beiträge, soweit für sie nicht Beiträge nach Nummer 4 Buchst. a erstattet worden sind,

4. für beamtete Lehrkräfte der Kirchen,

a) für die der kirchliche Schulträger Beiträge an eine Versorgungskasse leistet, die als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführt wird und die lebenslängliche Versorgung nach den Grundsätzen der versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen sicherstellt, Aufwendungen bis zu 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,

b) die sich im Ruhestand befinden und die im Schuldienst tätig waren, die Aufwendungen nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit für die Lehrkräfte nicht Beiträge nach Buchstabe a erstattet worden sind, und nach den Beihilfevorschriften.“

36. § 161 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„4Den Trägern der nach Satz 1 anerkannten Ergänzungsschulen gewährt das Land Finanzhilfe in entsprechender Anwendung des § 149 Abs. 1 und des § 150 Abs. 1 bis 6.“

b) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„§ 150 Abs. 10 gilt entsprechend.“

37. In § 171 Abs. 3 wird die Angabe „Rahmenrichtlinien (§ 122 Abs. 1)“ durch die Worte „Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§§ 122 und 189 a)“ ersetzt.

38. Die §§ 183 bis 184 b werden gestrichen.

39. § 192 erhält folgende Fassung:

„§ 192

Übergangsvorschriften zur Finanzhilfe

(1) ¹Abweichend von § 150 Abs. 8 werden einem Schulträger auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages als Altersvorsorgeaufwendungen erstattet, wenn

1. laufende Direktversorgungsleistungen, die einer angemessenen Zusatzversorgung dienen und die von dem Schulträger oder einer von ihm getragenen Unterstützungskasse

a) bereits seit der Zeit vor dem 1. August 1981 an ehemalige Lehrkräfte der Ersatzschule geleistet werden,

b) an ehemalige Lehrkräfte geleistet werden, die am 31. Juli 1981 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten, oder

c) an Hinterbliebene der Lehrkräfte nach Buchstabe a und b geleistet werden,

2. laufende Umlagebeiträge für Lehrpersonal, das am 1. Januar 1990 bei der Niedersächsischen Versorgungskasse oder einer gleichartigen Versorgungskasse angemeldet war, wenn der Schulträger mit dem Versorgungsträger das Auslaufen der Mitgliedschaft vereinbart hat, oder Umlagebeiträge für unbesetzte Stellen und Beiträge zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den Umlagebeiträgen und den von der Versorgungskasse tatsächlich gewährten Versorgungsleistungen geleistet werden.

²Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 werden auch über 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages hinaus in voller Höhe erstattet, soweit der Schulträger durch eine vor dem 1. August 1993 getroffene Vereinbarung mit dem Versorgungsträger über das Auslaufen der Mitgliedschaft so belastet wird, dass 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages nicht ausreichen, um die Leistungen nach Satz 1 und die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Zusatzversicherung nach § 150 Abs. 8 zu decken.

(2) ¹Soweit sich für eine vor dem 1. August 2007 finanzhilfeberechtigte Schule aufgrund der getrennten Berechnung der Schülerbeträge für die Sekundarbereiche I und II nach § 150 eine geringere Finanzhilfe als bei einer Anwendung des für das Schuljahr 2006/2007 für die Finanzhilfe maßgeblichen Rechts ergibt, ist für diese Schule die Finanzhilfe bis einschließlich des Schuljahres 2010/2011 nach den für das Schuljahr 2006/2007 geltenden Bestimmungen festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn sich die geringere Finanzhilfe nur aus einer Abweichung in beiden Sekundarbereichen von den durch die Verordnung nach § 150 Abs. 4 bestimmten Schülerstunden ergibt.“

Artikel 2

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra über die catholische Kirche, betreffend Staatsvertrag mit der Krone Preußen wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der catholi-

schen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diocese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse vom 5. September 1837 (Nds. GVBl. Sb. III S. 122),

2. das Gesetz über die rechtliche Stellung der katholischen Pfarrgemeinden vom 18. März 1911 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1922 (Nds. GVBl. Sb. III S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345),
3. das Gesetz zur Angleichung des ehemals schaumburg-lippischen Rechts vom 12. Juli 1960 (Nds. GVBl. S. 138), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), und
4. das Gesetz über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Nds. GVBl. Sb. II S. 407).

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Hannover, den 12. Juli 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

G e s e t z
zum Staatsvertrag über die Einrichtung
eines gemeinsamen Studienganges
für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung
eines gemeinsamen Prüfungsamtes
für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung

Vom 12. Juli 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem für das Land Niedersachsen am 13. Januar 2007 unterzeichneten Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 14 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit seinem § 16 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Juli 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Staatsvertrag
über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges
für den Amtsanwaltsdienst und
die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung**

Das Land Baden-Württemberg,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
das Land Sachsen-Anhalt und
das Land Schleswig-Holstein,
— nachfolgend „Länder“ genannt —
schließen folgenden Staatsvertrag:

Die vertragsschließenden Länder richten aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen einen gemeinsamen Studiengang für den Amtsanwaltsdienst ein und errichten für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung ein Gemeinsames Prüfungsamt. Hierzu treffen sie die folgenden besonderen Vereinbarungen:

**Teil 1
Gemeinsamer Studiengang**

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Einrichtung und Durchführung des in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder für den Amtsanwaltsdienst vorgesehenen gemeinsamen Studienganges und stellt hierzu insbesondere die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Der Studiengang ist einzurichten, sofern für das Studium I insgesamt mindestens zehn Beamtinnen und Beamte zur Teilnahme gemeldet werden.

§ 3

(1) Während des Studiums sind insgesamt etwa 600 Stunden Unterricht zu erteilen.

(2) Der Inhalt der Lehrveranstaltungen ist nach einem zwischen den Justizverwaltungen der Länder vereinbarten Curriculum auszurichten.

§ 4

Für das Studium I und II gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom 6. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 520) in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

§ 5

(1) Die Justizverwaltungen der Länder können sich während des Studiums jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten unterrichten. Sie sind berechtigt, Einblick in die gefertigten Arbeiten zu nehmen.

(2) Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle die Zeugnisse im Sinne von § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA).

§ 6

Die Kosten des Studienganges, inklusive der anteiligen Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudebewirtschaftungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, werden von den Ländern entsprechend der Zahl der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten getragen. Von dem jeweils ermittelten Betrag werden 20 Prozent abgezogen. Die Kosten werden den Ländern unter Berücksichtigung des Abzugs jeweils nach dem Abschluss des Studienganges in Rechnung gestellt.

Teil 2

Gemeinsames Prüfungsamt

§ 7

Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die Bezeichnung „Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung“.

§ 8

(1) Die Länder beteiligen sich an der Amtsanwaltsprüfung durch die Benennung von Prüferinnen und Prüfern, die durch die Justizverwaltungen der Länder erfolgt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den Amtsanwaltsdienst besitzen. Sie müssen als

1. Staatsanwältin oder Staatsanwalt,
2. Amtsanwältin oder Amtsanwalt,
3. Professorin oder Professor oder Dozentin oder Dozent der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

im Dienst eines der beteiligten Länder stehen. Prüferinnen und Prüfer nach Satz 2 Nr. 3 sollen praktische Erfahrung als Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder als Amtsanwältin oder Amtsanwalt besitzen.

(3) Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Justizverwaltungen der Länder widerruflich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erlischt — außer durch Zeitablauf und Widerruf — mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Das Gemeinsame Prüfungsamt soll beim Einsatz der Prüferinnen und Prüfer auf eine möglichst ausgeglichene Beteili-

gung der Länder und die angemessene Berücksichtigung von Lehre und Praxis achten.

§ 9

Die Prüferinnen und Prüfer unterstehen in dieser Eigenschaft der Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen. Sie sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 10

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA). Die Vorstellung zur Prüfung nach § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) sowie die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) obliegen den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung findet in Nordrhein-Westfalen statt. Von Ort und Termin sind die beteiligten Landesjustizverwaltungen zu benachrichtigen.

(3) Erzielt ein Prüfling als Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung die Note „voll befriedigend“ und sehen die auf diesen Prüfling anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften diese Note nicht vor, so erfolgt die Umrechnung dieser Note durch das abordnende Land.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle gemeinsam mit den übrigen Unterlagen eine Mitteilung über das Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung.

(5) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 11

Die von den Beamtinnen und Beamten gefertigten Prüfungsarbeiten werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt aufbewahrt. Den abordnenden Justizverwaltungen der Länder ist jederzeit Einblick in diese Prüfungsarbeiten und ihre Beurteilung zu gewähren.

§ 12

(1) Die Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer tragen die Länder jeweils für die von ihnen benannten Mitglieder.

(2) Im Übrigen findet eine Kostenbeteiligung der Länder nur hinsichtlich der durch die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfervergütungen statt. Diese Kosten tragen die Länder anteilmäßig entsprechend der Zahl der von ihnen zur Amtsanwaltsprüfung gemeldeten Beamtinnen und Beamten.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(4) Die Höhe der Prüfervergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Teil 3

Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungvergütungen der Beamtinnen und Beamten

§ 13

Die den Beamtinnen und Beamten für die Dauer ihrer Teilnahme am Studium und an der Amtsanwaltsprüfung zu zahlenden Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungvergütungen hat das Land zu tragen, das die Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung abgeordnet oder zur Amtsanwaltsprüfung angemeldet hat.

Teil 4

Inkrafttreten, Kündigung, Beitritt

§ 14

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an dem die vertragsschließenden Länder beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwärter in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (2310 - I.B.18) außer Kraft.

(2) Sind bis zum 1. Januar 2007 noch nicht von allen vertragsschließenden Ländern die Ratifikationsurkunden beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden, so tritt der Staatsvertrag nur zwischen den Ländern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Hinsichtlich der Länder, die ihre Ratifikationsurkunden nach dem 1. Januar 2007 hinterlegen, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag findet auf alle Beamtinnen und Beamten Anwendung, die ihre Ausbildung am 1. Januar 2007 oder später beginnen oder eine unterbrochene Ausbildung nach diesem Zeitpunkt fortsetzen.

§ 15

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an die übrigen beteiligten Länder. Sie wird frühestens wirksam mit Ablauf der Ausbildung und Prüfung derjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst oder in der Amtsanwaltsprüfung befinden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16

(1) Andere Länder können diesem Staatsvertrag nach Anhörung der vertragsschließenden Länder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und — soweit erforderlich — mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrages am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und gegebenenfalls der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beigetretene Land an dem Kostenausgleich teil.

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

Für das Land Baden-Württemberg:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Für das Land Niedersachsen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Justizministerin
Elisabeth H e i s t e r - N e u m a n n

Für das Land Berlin:
In Vertretung des Regierenden Bürgermeisters
Die Senatorin für Justiz

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Für das Land Brandenburg:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Justiz

Für das Land Rheinland-Pfalz:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz und Verfassung

Für das Saarland:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz, Gesundheit und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Für den Senat
Carsten L ü d e m a n n
Präses der Justizbehörde

Für das Land Sachsen-Anhalt:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Angela K o l b

Für das Land Hessen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Justiz

Für das Land Schleswig-Holstein:
Für den Ministerpräsidenten
Minister für Justiz, Arbeit und Europa
Uwe D ö r i n g

Das Land Mecklenburg Vorpommern:
Endvertreten durch den Justizminister

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
über die länderübergreifende Planfeststellung
für die BAB A 281, 4. Bauabschnitt

Vom 12. Juli 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 16./27. April 2007 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die länderübergreifende Planfeststellung für die BAB A 281, 4. Bauabschnitt, wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Juli 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
über die länderübergreifende Planfeststellung
für die BAB A 281, 4. Bauabschnitt**

Die Freie Hansestadt Bremen (im Folgenden: „Bremen“), vertreten durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, und das Land Niedersachsen (im Folgenden: „Niedersachsen“), vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen im Raum Nord-Westdeutschland unterstützen Bremen und Niedersachsen die Realisierung des Bundesautobahnprojektes BAB A 281 mit dem gemeinsamen Ziel, eine leistungsfähige Infrastruktur sowie neue Arbeitsplätze in der Region zu schaffen und zu erhalten.

Durch diesen Staatsvertrag soll es Bremen ermöglicht werden, die mit Niedersachsen abgestimmte Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch zur Realisierung der BAB A 281, 4. Bauabschnitt, zu treffen und die dafür erforderliche straßenrechtliche Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz in einem einheitlichen Verfahren durchzuführen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die hoheitlichen Befugnisse aus Artikel 90 des Grundgesetzes insoweit von Niedersachsen auf Bremen zu übertragen.

Artikel 1

(1) Niedersachsen überträgt Bremen und Bremen übernimmt alle hoheitlichen Befugnisse, die zur Durchführung der rechtlichen Verfahren nach Fernstraßenrecht zwecks Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Niedersachsen im Hinblick auf den in der Präambel genannten Zweck erforderlich sind. Die Übertragung der Zuständigkeit bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die im Landkreis Wesermarsch liegen.

(2) Planfeststellungsbehörde ist der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in Bremen.

(3) Einzelheiten der Festsetzungen (u. a. Flächengröße, Flächenlage, Art der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) werden zwischen Bremen und Niedersachsen (Landkreis Wesermarsch) einvernehmlich abgestimmt.

(4) Soweit niedersächsische Flächen betroffen sind, erfolgt die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Diese erhält jeweils unverzüglich Zweitschriften der Akten und Unterlagen. Der Landkreis Wesermarsch wird zudem rechtzeitig über die jeweiligen Verfahrensschritte informiert. Im Hinblick auf die durch Niedersachsen übertragenen und von Bremen übernommenen Rechte ergeht der Planfeststellungsbeschluss in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, soweit es Belange betrifft, die niedersächsische Flächen berühren.

Hannover, den 27. April 2007

Für das Land Niedersachsen:

Der Minister

für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Walter H i r c h e

Artikel 2

(1) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen in den Suchräumen Lemwerder und Berne auf überwiegend als Grünland bewirtschafteten Flächen als Maßnahmen (Grünlandextensivierung, Veränderung des Entwässerungsregimes, Gelegeschutzprogramm für Wiesenvögel) zur Optimierung des Wiesenvogellebensraums durchgeführt werden.

(2) Im Suchraum Ollen sollen insbesondere Gewässerrenaturierungsmaßnahmen und Röhrchentwicklung in Randbereichen der Ollen umgesetzt werden.

(3) Wie bereits in der „Absichtserklärung der Länder Niedersachsen und Bremen zum Abschluss eines Staatsvertrages für die länderübergreifende Planfeststellung der Bundesautobahn 281 im Bauabschnitt 4 (Weserquerung)“ dargelegt, ist es beabsichtigt, die Flächenagentur Wesermarsch mit der späteren Betreuung der Kompensationsmaßnahmen zu beauftragen. Die dazu erforderlichen Vereinbarungen werden getroffen, sobald eine Einigung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vorliegen.

Artikel 3

Bremen wendet für die niedersächsischen Flächen das in Niedersachsen geltende materielle Recht an.

Artikel 4

(1) Die Übertragung der Befugnisse endet, sobald der Planfeststellungsbeschluss zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 bestandskräftig geworden ist. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Planfeststellungsänderungsverfahren erforderlich werden, welches Auswirkungen auf die in Niedersachsen getroffenen Festsetzungen hat, wird bereits heute die erforderliche Befugnis für ein derartiges Verfahren ebenfalls mit übertragen. Für das Verfahren gelten die Artikel 1 bis 3 entsprechend.

(2) Niedersachsen wird von allen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Staatsvertrages entstehenden Kosten durch Bremen freigestellt. Da es sich um eine Bundesfernstraßenmaßnahme handelt, werden keine Verwaltungskosten geltend gemacht.

(3) Jeder Vertragspartei steht das Recht der Kündigung für den Fall zu, dass das zum Bau der BAB A 281 erforderliche Planfeststellungsverfahren nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages beantragt worden ist.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am 1. Tag des Monats in Kraft, der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Bremen, den 16. April 2007

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Der Senator

für Bau, Umwelt und Verkehr

Ronald-Mike N e u m e y e r

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich,
des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes
und des Göttingen-Gesetzes

Vom 12. Juli 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. 6 665 000 Euro zur anteiligen Finanzierung der Ausgaben nach § 4 NFVG“.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bedarfsansatz

(1) ¹Der Bedarfsansatz ergibt sich aus der Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, erhöht um zusätzliche Einwohnerzahlen zur Berücksichtigung der Ausgabenbelastungen

1. für die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie
2. für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen.

²Die zusätzliche Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Satz 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 1) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten Ausgabenbelastung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur nach Absatz 3 ermittelten Ausgabenbelastung aller Landkreise und kreisfreien Städte errechnet. ³Die zusätzliche Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 2) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Fläche des Landkreises oder der kreisfreien Stadt am 31. Dezember des Vorjahres zu der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte zum selben Stichtag errechnet.

(2) ¹Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 34,5. ²Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 9,7.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Ausgabenbelastung wird nach dem Durchschnitt der Ausgaben der letzten beiden vorvergangenen Haushaltsjahre für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungsarten jeweils nach Abzug der Einnahmen bei diesen Leistungsarten sowie der Leistungen des Landes nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs ermittelt.“

4. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Ist die durchschnittliche Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Jahre höher als die nach Satz 1 ermittelte Einwohnerzahl, so tritt diese höhere Einwohnerzahl an deren Stelle“.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
8. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 70“ durch die Verweisung „§ 68“ ersetzt.
9. In § 23 werden die Worte „Innenministerium und das Finanzministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
10. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Übergangsvorschriften

Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 2007 durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2007 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2007 zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Änderung des
Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „15,04“ durch die Zahl „15,50“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Zahl „43,97“ durch die Zahl „42,92“ und die Zahl „48,43“ durch die Zahl „47,36“ ersetzt sowie am Ende ein Komma angefügt.

- c) Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:
- „6. ab dem Haushaltsjahr 2008 für kreisfreie Städte 43,02 Euro und für Landkreise 47,47 Euro und
7. ab dem Haushaltsjahr 2009 für kreisfreie Städte 43,97 Euro und für Landkreise 48,52 Euro“.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. Es wird der folgende neue § 4 eingefügt:

„§ 4

Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben

Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen erhalten vom Land für den Ausgleich der Verwaltungskosten für Aufgaben nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz jährlich 8 900 000 Euro.“

5. Der bisherige § 4 wird § 8 im neuen Dritten Abschnitt.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Leistungen für Systembetreuung in Schulen

¹Die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes erhalten vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen jährlich 5 000 000 Euro. ²Der Betrag nach Satz 1 wird nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Schulen der Schulträger auf die Schulträger aufgeteilt. ³Der Aufteilung wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach der amtlichen Statistik der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zum Schuljahresbeginn des Vorjahres zugrunde gelegt.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Leistungen für die im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches

¹Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden erhalten vom Land ab dem Jahr 2007 jährliche Zuweisungen gemäß der **Anlage**. ²Die Zuweisungen dienen dem Ausgleich der Kosten für die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, für die

1. am 31. Dezember 2004 Landesbehörden sachlich zuständig waren und seit dem 1. Januar 2005 oder später die in Satz 1 genannten Körperschaften zuständig sind und

2. am 31. Dezember 2004 die Region Hannover nach § 9 oder § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover anstelle der Bezirksregierung Hannover sachlich zuständig war und über diesen Zeitpunkt hinaus zuständig geblieben ist.“

8. Im Zweiten Abschnitt wird der folgende neue § 7 eingefügt:

„§ 7

Verteilungs- und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Leistungen nach § 4 werden auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres verteilt.

(2) Die regionsangehörigen Gemeinden erhalten von der Region Hannover für Aufgaben des übertragenen Wir-

kungsbereiches, die sie aufgrund von Verordnungsregelungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Satz 2, des Gesetzes über die Region Hannover wahrnehmen und die in § 4 genannt sind, anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres die der Region Hannover für diese Aufgaben gezahlten Beträge, soweit ihnen für diese Aufgaben nicht bereits nach § 4 unmittelbar Leistungen zustehen.

(3) Für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahlen gelten § 137 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 79 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung entsprechend.

(4) ¹Die Leistungen werden bis zum 20. Juni eines jeden Jahres erbracht. ²Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 21 Abs. 5 NFAG gelten entsprechend.“

9. Nach dem neuen § 7 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Sonstige Regelungen“.

10. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

11. Der bisherige § 7 wird § 9.

12. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die folgende neue Anlage ersetzt:

„**Anlage**

(zu § 6 Abs. 1 Satz 1)

Landkreise und Region	Betrag in Euro
Ammerland	180 955
Aurich	309 452
Celle	288 167
Cloppenburg	308 058
Cuxhaven	391 987
Diepholz	431 080
Emsland	574 257
Friesland	152 992
Gifhorn	342 107
Goslar	204 352
Göttingen	236 432
Grafschaft Bentheim	228 530
Hameln-Pyrmont	173 659
Region Hannover	780 513
Harburg	332 116
Helmstedt	161 739
Hildesheim	290 807
Holz Minden	152 593
Leer	264 514
Lüchow-Dannenberg	214 901
Lüneburg	256 932
Nienburg (Weser)	288 162
Northheim	280 488
Oldenburg	236 309
Osnabrück	536 262
Osterholz	166 821
Osterode am Harz	146 401

Landkreise und Region	Betrag in Euro	Selbständige Gemeinden	Betrag in Euro
Peine	162 570	Stadt Burgdorf	1 044
Rotenburg (Wümme)	414 972	Stadt Buxtehude	1 312
Schaumburg	204 480	Stadt Cloppenburg	1 073
Soltau-Fallingb.ostel	370 991	Stadt Duderstadt	791
Stade	308 977	Stadt Einbeck	972
Uelzen	277 292	Ganderkesee	1 068
Vechta	205 064	Stadt Garbsen	2 188
Verden	200 013	Stadt Georgsmarienhütte	1 129
Wesermarsch	181 060	Stadt Gifhorn	1 478
Wittmund	134 518	Stadt Hann. Münden	872
Wolfenbüttel	185 940	Stadt Helmstedt	886
		Stadt Holzminden	727
		Isernhagen	783
		Stadt Laatzen	1 377
		Stadt Langenhagen	1 738
		Stadt Leer (Ostfriesland)	1 173
		Stadt Lehrte	1 523
		Stadt Melle	1 607
		Stadt Meppen	1 182
		Stadt Neustadt am Rübenberge	1 581
		Stadt Nienburg (Weser)	1 125
		Stadt Norden	865
		Stadt Nordenham	961
		Stadt Nordhorn	1 824
		Stadt Northeim	1 073
		Stadt Osterholz-Scharmbeck	1 078
		Stadt Osterode am Harz	862
		Stadt Papenburg	1 188
		Stadt Peine	1 719
		Stadt Rinteln	973
		Stadt Ronnenberg	805
		Stadt Schortens	735
		Stadt Seelze	1 143
		Stadt Seesen	759
		Seevetal	1 423
		Stadt Sehnde	760
		Stadt Springe	1 033
		Stadt Stade	1 572
		Stuhr	1 114
		Stadt Uelzen	1 214
		Uetze	702
		Stadt Varel	868
		Stadt Vechta	1 062
		Stadt Verden (Aller)	927
		Wallenhorst	831
		Stadt Walsrode	843
		Weyhe	1 047
		Stadt Winsen (Luhe)	1 124
		Stadt Wolfenbüttel	1 892
		Stadt Wunstorf	1 448“.
Kreisfreie Städte, Stadt Göttingen, Landeshauptstadt Hannover	Betrag in Euro		
Braunschweig	118 575		
Delmenhorst	37 070		
Emden	35 605		
Göttingen	62 203		
Landeshauptstadt Hannover	219 004		
Oldenburg (Oldenburg)	73 080		
Osnabrück	79 490		
Salzgitter	73 445		
Wilhelmshaven	46 319		
Wolfsburg	75 367		
Große selbständige Städte	Betrag in Euro		
Celle	41 911		
Cuxhaven	33 686		
Goslar	23 968		
Hameln	30 568		
Hildesheim	44 888		
Lingen (Ems)	34 515		
Lüneburg	31 496		
Selbständige Gemeinden	Betrag in Euro		
Stadt Achim	1 039		
Stadt Alfeld (Leine)	735		
Samtgemeinde Artland	788		
Stadt Aurich (Ostfriesland)	1 399		
Stadt Bad Pyrmont	749		
Stadt Barsinghausen	1 186		
Samtgemeinde Bersenbrück	971		
Stadt Bramsche	1 072		
Stadt Buchholz in der Nordheide	1 281		

Artikel 3

Änderung des Göttingen-Gesetzes

In § 2 Satz 2 des Göttingen-Gesetzes vom 1. Juli 1964 (Nds. GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366), werden die Worte „Sozialhilfelasten berücksichtigt werden“ durch die Worte „in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich genannte Ausgabenbelastung berücksichtigt wird“ ersetzt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

(1) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 12. Juli 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Vom 12. Juli 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. innerhalb eines Rettungsbereichs zwischen räumlich getrennten Teilen derselben Behandlungseinrichtung mit Fahrzeugen, die dem Betrieb der Einrichtung dienen.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Beförderung unter intensivmedizinischen Bedingungen durchgeführt werden muss.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „in der Fassung vom 21. Januar 1987 (Bundesgesetzbl. I S. 541), geändert durch Artikel 33 des Dritten Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (Bundesgesetzbl. I S. 1221)“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Sicherstellungsauftrag

(1) ¹Der Rettungsdienst hat als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen nach Absatz 2 dauerhaft sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). ²Die Sicherstellung erfolgt durch den bodengebundenen Rettungsdienst einschließlich der Wasser- und Bergrettung sowie durch die Luftrettung.

(2) ¹Der Rettungsdienst hat

1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung),
2. lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen (Intensivtransport),
3. sonstige Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist (qualifizierter Krankentransport).

²Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutkonserven, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Versorgung lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rettungsdienstbereiche,
Zusammenarbeit der kommunalen Träger,
Bedarfsplanung“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „zusammenarbeiten“ ein Komma und die Worte „wenn dies der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages dient“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammenarbeit bleiben unberührt.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Jeder Träger des Rettungsdienstes stellt für seinen Rettungsbereich sicher, dass die erforderlichen Rettungswachen (§ 8) und Rettungsmittel (§ 9) vorhanden sind. ²Intensivtransportwagen sollen von mehreren kommunalen Trägern gemeinsam vorgehalten werden, wenn dies der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages dient. ³Jeder kommunale Träger stellt darüber hinaus für seinen Rettungsbereich sicher, dass eine Rettungsleitstelle (§ 6) und eine örtliche Einsatzleitung (§ 7) vorhanden sind. ⁴Ausstattung und Ausrüstung der Rettungsleitstelle, der Rettungswachen und der Rettungsmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen. ⁵Rettungsmittel der gleichen Zweckbestimmung müssen innerhalb eines Rettungsbereichs in Ausstattung und Ausrüstung einheitlich sein.“

- d) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Werden Intensivtransportwagen nicht von mehreren kommunalen Trägern gemeinsam vorgehalten, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 vorliegen, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen treffen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Jeder Träger des Rettungsdienstes stellt im Rahmen mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) für seinen Rettungsbereich einen Plan auf, aus dem sich ergibt, wie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sichergestellt werden soll. ²Der Plan ist regelmäßig fortzuschreiben.“

4. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Rettungsleitstelle ist die Einsatzzentrale für den Rettungsdienst eines Rettungsbereichs. ²Die Rettungsleitstelle wird zusammen mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle im Rettungsbereich als integrierte Leitstelle betrieben. ³Mehrere kommunale

Träger können eine für ihre jeweiligen Rettungsdienstbereiche zuständige gemeinsame integrierte Leitstelle betreiben. ⁴Integrierte Leitstellen und gemeinsame integrierte Leitstellen sind Rettungsleitstellen im Sinne dieses Gesetzes.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die kommunalen Träger und das Land können vereinbaren, dass die gemeinsame integrierte Leitstelle und eine Polizeidienststelle Räumlichkeiten und sonstige der Aufgabenerfüllung dienende Mittel gemeinsam nutzen (Leitstellenkooperation). ²In diesem Fall dürfen Aufzeichnungen und Protokolle nach § 11 nur von dem Personal der gemeinsamen integrierten Leitstelle gefertigt, aufbewahrt und verarbeitet werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

d) Im neuen Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Die Träger der Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich gewährleisten, dass der Rettungsleitstelle laufend die verfügbaren Behandlungskapazitäten gemeldet werden.“

e) Im neuen Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Für den Einsatz von Rettungsluftfahrzeugen ist die Rettungsleitstelle des Stationierungsortes zuständig, soweit nicht die zentrale Koordinierungsstelle zuständig ist.“

6. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Zentrale Koordinierungsstelle

(1) ¹Das Land betreibt eine zentrale Koordinierungsstelle. ²Diese koordiniert den Einsatz, wenn ein Intensivtransport aufgrund medizinischer Indikation mit einem Rettungsluftfahrzeug durchzuführen ist. ³Kommunale Träger können der zentralen Koordinierungsstelle die Aufgabe der Koordinierung des Einsatzes des von ihnen vorgehaltenen Intensivtransportwagens übertragen. ⁴Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium kann die Aufgabe der Koordinierung des Einsatzes der Intensivtransportwagen durch Verordnung auf die zentrale Koordinierungsstelle übertragen, wenn dies der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages dient.

(2) ¹Das Land kann Dritte mit den Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle beauftragen. ²Für die Beauftragung gilt § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rettungsdienstleitstelle“ durch das Wort „Rettungsleitstelle“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „technischen Leiterin oder einem technischen Leiter“ durch die Worte „organisatorischen Leiterin oder einem organisatorischen Leiter“ ersetzt.

8. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Notärztin oder der Notarzt hält sich in der Rettungswache oder in einem geeigneten Krankenhaus für den Einsatz bereit. ²In Ausnahmefällen kann zugelassen werden, dass sich die Notärztin oder der Notarzt an einem anderen geeigneten Ort bereithält.“

9. In § 9 Satz 2 werden im ersten Klammerzusatz nach dem Wort „Notarztwagen“ ein Komma und das Wort „Intensivtransportwagen“ und im zweiten Klammerzusatz nach dem Wort „Rettungshubschrauber“ ein Komma und das Wort „Intensivtransporthubschrauber“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „fachlich und gesundheitlich“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Krankenkraftwagen sind im Einsatz in der Regel mit mindestens zwei Personen zu besetzen. ²Bei einer Notfallrettung ist im Rettungswagen in der Regel mindestens eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent einzusetzen. ³Beim qualifizierten Krankentransport ist im Krankentransportwagen in der Regel mindestens eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent einzusetzen.“

(3) ¹In medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements wird der Rettungsdienst eines kommunalen Trägers außerhalb des Einsatzes von einer Ärztlichen Leiterin oder einem Ärztlichen Leiter geleitet. ²Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter ist auch für die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personals verantwortlich. ³Mehrere kommunale Träger können eine gemeinsame Ärztliche Leiterin oder einen gemeinsamen Ärztlichen Leiter bestellen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „einheitlichen“ durch das Wort „landeseinheitlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und genutzt“ gestrichen.

12. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rettungshubschrauber“ ein Komma und das Wort „Intensivtransporthubschrauber“ und nach dem Wort „Notarztwagen“ ein Komma und das Wort „Intensivtransportwagen“ eingefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beauftragten“ die Worte „sowie fünf von der Ärztekammer Niederachsen zu benennende Ärztinnen oder Ärzte“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium kann weitere sachkundige Personen als Mitglieder in den Landesausschuss berufen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fortentwicklung“ ein Komma und die Worte „insbesondere mit Qualitätsstandards für die Notfallrettung und Qualitätsmanagement im Rettungsdienst“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Der Landesausschuss ‚Rettungsdienst‘ entwickelt die landeseinheitlichen Muster nach § 11 Abs. 1 Satz 2.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Plankostenermittlung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger des Rettungsdienstes ermittelt für seinen Rettungsdienstbereich (§ 4 Abs. 1) nach einheitlichen Maßstäben die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (Plankosten) des Ret-

tungsdienstes, im Fall der Beauftragung nach § 5 Abs. 1 unter Einbeziehung der durch die Beauftragung anfallenden Kosten.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Vereinbarungen mit den Kostenträgern

(1) ¹Unter Berücksichtigung der nach § 14 Abs. 1 ermittelten Plankosten vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern die notwendigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes. ²Maßstab für die Notwendigkeit sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes. ³Für die Gesamtkosten des Rettungsdienstes oder für einzelne Kostenarten können auch Budgets vereinbart werden.

(2) ¹Auf der Grundlage der nach Absatz 1 vereinbarten Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. ²Innerhalb des Rettungsdienstbereiches sind für gleiche Leistungen gleiche Entgelte zu vereinbaren. ³Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten des Rettungsdienstes decken.

(3) ¹Die durch Abweichung der tatsächlichen von den nach Absatz 2 zugrunde gelegten voraussichtlichen Einsatzzahlen verursachten Über- oder Unterdeckungen sind bei der nächsten Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen. ²Abweichungen der tatsächlich entstandenen von den nach Absatz 1 vereinbarten Gesamtkosten sind nur zu berücksichtigen, soweit dies vom Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern vereinbart worden ist.

(4) Im Fall der Beauftragung nach § 5 Abs. 1 ist dem Beauftragten Gelegenheit zu geben, an den Verhandlungen über die zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern zu schließenden Vereinbarungen teilzunehmen.“

16. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

17. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (Bundesgesetzbl. I S. 1314)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt.

18. § 22 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Genehmigung kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie zu einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem funktionsfähigen, bedarfsgerechten, flächendeckenden und wirtschaftlichen Rettungsdienst führt; zu berücksichtigen sind insbesondere die Auslastung und die Abstimmung des Einsatzes der

Rettungsmittel, die Zahl und die Dauer der Einsätze, die Eintreffzeiten und die Entwicklung der Gesamtkosten im Rettungsdienstbereich.“

19. § 26 wird gestrichen.

20. In § 27 werden die Worte „Artikel 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (Bundesgesetzbl. I S. 1273)“ durch die Worte „Artikel 477 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt.

21. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Kraftfahrzeuge und Personal

¹Für genehmigte Krankentransporte sind Krankentransportwagen und zuverlässiges sowie fachlich und gesundheitlich geeignetes Personal einzusetzen. ²Die Krankentransportwagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.“

22. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „14. Januar 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (Bundesgesetzbl. I S. 1221)“ durch die Worte „vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für genehmigte Krankentransporte sind geeignete Luftfahrzeuge und zuverlässiges sowie fachlich und gesundheitlich geeignetes Personal einzusetzen. ²Die Luftfahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen.“

23. In § 30 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Landesministerium“ durch die Worte „für den Rettungsdienst zuständige Ministerium“ ersetzt.

24. § 32 wird gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Hannover, den 12. Juli 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Neuorganisation des Verfassungsschutzes
und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 12. Juli 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Mitwirkung an der“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Verfassungsschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium). ²Das Fachministerium unterhält eine gesonderte Abteilung (Verfassungsschutzabteilung), die allein die der Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben wahrnimmt.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Land Niedersachsen nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden (§ 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes).“
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ werden durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die zuständigen Stellen über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 zu beurteilen und“ gestrichen.
 - d) In Absatz 3 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

- e) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 auf. ²Hierzu gehört ein jährlicher Verfassungsschutzbericht, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel sowie die Gesamtzahl der in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind. ³Ferner sind in dem Bericht allgemein die Einholung von Auskünften nach § 5 a, die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, die Auskunftersuchen nach § 13 und die Strukturdaten der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatenätze darzustellen.“

4. § 3 a wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „des Verfassungsschutzes“ ersetzt.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu. ²Sie darf die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist, auch nicht im Wege der Amtshilfe.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

6. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf schriftlichen Antrag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters eingeholt werden. ²Über den

Antrag entscheidet die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter. ³Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) bestehenden Kommission (G 10-Kommission). ⁴Bei Gefahr im Verzug kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass die Entscheidung vor der Zustimmung der Kommission vollzogen wird. ⁵In diesem Fall ist die nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.“

f) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „das Fachministerium“ durch die Worte „die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. dies zum Schutz der in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen, der Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzabteilung und der Quellen der Verfassungsschutzbehörde vor Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht erforderlich ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz seinen“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde ihren“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

cc) In Satz 7 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.

dd) In Satz 8 werden die Worte „Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

f) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) ¹Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1, das in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt, bedarf der Anordnung durch die Fachministerin oder den Fachminister oder die Vertreterin oder den Vertreter. ²Von einer Maßnahme nach Satz 1, Absatz 3 oder 5 ist der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in der nächsten nach der Anordnung stattfindenden Sitzung zu unterrichten.“

g) In Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ und die Worte „die Archivverwaltung“ durch die Worte „das Landesarchiv“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Sind Akten der Verfassungsschutzbehörde für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, so tritt an die Stelle ihrer Vernichtung die Abgabe an das Landesarchiv.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „beim Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „bei der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor dem Erlass einer Dateibeschreibung ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Behördenleiterin oder der Behördenleiter“ durch die Worte „Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Behördenleiterin oder der Behördenleiter“ durch die Worte „Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 7 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „dieses“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ und die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „seiner“ jeweils durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „durch das Landesamt für Verfassungsschutz“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einsichtnahme ordnet die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter an.“
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „des Landesamtes“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Fachministerium“ durch die Worte „die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - dd) In Satz 6 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
19. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausschuss hat das Recht, Auskünfte des Fachministeriums über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde einzuholen, von diesem Einsicht in Akten und andere Unterlagen über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde sowie Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzabteilung zu verlangen und Auskunftspersonen anzuhören.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
20. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Maßnahmen“ das Komma gestrichen und die Worte „die das Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführt hat,“ werden durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
21. In § 28 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz in der Fassung vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 128), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „das Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes)“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Verfassungsschutzabteilung im Fachministerium nimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle für die bei ihr Tätigen selbst wahr. ²Absatz 2 bleibt unberührt.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. In § 7 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „als Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „in der Verfassungsschutzabteilung des Fachministeriums“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „der Bediensteten des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „von Personen, die in der Verfassungsschutzabteilung des Fachministeriums tätig sind,“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „und zu Erweiterungen“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
 - dd) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴In diesem Fall holt das Fachministerium die nachträgliche Zustimmung unverzüglich ein.“
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „vom Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „von der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „vom Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „von der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. des Präsidenten des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz,“.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. des Verfassungsschutzpräsidenten,“.
2. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. des Präsidenten des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz,“.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. des Verfassungsschutzpräsidenten,“.
3. § 194 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Leiter einer Abteilung, ausgenommen der Präsident des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz, der Verfassungsschutzpräsident, die Mitglieder des Landesrechnungshofs und die Mitglieder des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Niedersächsischen Landtag,“.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz und“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Verfassungsschutzabteilung des für Inneres zuständigen Ministeriums ist selbständige Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 3. ²Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 1 wird kein Gesamtpersonalrat gebildet.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden Absätze 2 bis 7.
 - c) Im neuen Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung des für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - d) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzabteilung des für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. Dem § 121 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Der am 31. Juli 2007 vorhandene Personalrat des Landesamtes für Verfassungsschutz ist der Personalrat der Verfassungsschutzabteilung des für Inneres zuständigen Ministeriums.“

Artikel 6

Änderung des
Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (zu § 2) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe 3 werden die Ämter „Landespolizeivizepräsidentin, Landespolizeivizepräsident“ und „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz“ gestrichen und die Ämter „Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor“ und „Landesbranddirektorin, Landesbranddirektor“ eingefügt.
 - b) In der Besoldungsgruppe 5 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz“ gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe 6 werden das Amt „Landespolizeipräsidentin, Landespolizeipräsident“ gestrichen und die Ämter „Präsidentin oder Präsident des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ und „Verfassungsschutzpräsidentin oder Verfassungsschutzpräsident — als Leiterin oder Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium —“ eingefügt.
2. Im Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B („Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“) wird in der Besoldungsgruppe 5 das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Ministergesetzes

Dem § 20 des Ministergesetzes in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Höhe des Amtsgehaltes der Mitglieder der Landesregierung richtet sich für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.“

Artikel 8

Übergangsregelung

Die am 31. Juli 2007 im Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Personen sind ab 1. August 2007 an das Ministerium für Inneres und Sport versetzt.

Artikel 9

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 12. Juli 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes
und zur Neufassung
des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Vom 12. Juli 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 1 a erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung ‚Architektin‘, ‚Architekt‘, ‚Innenarchitektin‘, ‚Innenarchitekt‘, ‚Landschaftsarchitektin‘, ‚Landschaftsarchitekt‘, ‚Stadtplanerin‘ oder ‚Stadtplaner‘ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste oder das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist oder die Eintragungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt.

(2) Eine Berufsbezeichnung, die einer Bezeichnung nach Absatz 1 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder einer ähnlichen Bezeichnung darf nur verwenden, wer berechtigt ist, die jeweilige Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1, auch in den Formen nach Absatz 2, darf mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ oder einem ähnlichen Zusatz nur führen, wer mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ in die Architektenliste oder das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

(4) Wird in den folgenden Vorschriften die Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ verwendet, so gelten die Bestimmungen auch für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 a

Führen einer Berufsbezeichnung
im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft

¹Eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, auch in den Formen nach § 1 Abs. 2, darf im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft unter dieser Bezeichnung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer oder ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft nach § 2 Abs. 5 zum Führen der Berufsbezeichnung in ihrem Namen oder in ihrer Firma berechtigt ist. ²§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ durch die Worte „seine Hauptwohnung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und es werden nach dem Wort „Wirt-

schaftsraum“ die Worte „oder in der Schweiz“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und es werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Worte „oder der Schweiz“ eingefügt.

- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Gesellschaft, die weder in die Gesellschaftsliste noch in ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist (auswärtige Gesellschaft), darf in ihrem Namen oder in ihrer Firma eine in § 1 Abs. 1 genannte Berufsbezeichnung, auch in den Formen nach § 1 Abs. 2, führen, wenn sie nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, diese oder eine vergleichbare Bezeichnung in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen.“

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- b) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in der Fachrichtung Stadtplanung die Stadt- und Raumplanung, insbesondere die Erstellung städtebaulicher Pläne sowie die Mitwirkung bei der Raumordnung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „hier überwiegend“ gestrichen und nach dem Wort „Beruf“ die Worte „ganz oder teilweise in Niedersachsen“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Eine der Fachrichtung Stadtplanung entsprechende Ausbildung ist

1. ein Studium der Stadtplanung,
2. ein Studium der Raumplanung oder Architektur, jeweils mit dem Schwerpunkt Städtebau oder Stadtplanung, oder
3. eine gleichwertige Ausbildung, die zur Erfüllung der Berufsaufgaben in der Fachrichtung befähigt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gesamtdauer der Ausbildung muss in der Fachrichtung Architektur mindestens vier Studienjahre, in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung mindestens drei Studienjahre an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen.“

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „in der Fachrichtung Architektur“ eingefügt.

- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese Tätigkeit kann auch im Ausland ausgeübt worden sein.“

e) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Die Berufsbefähigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 besitzt auch, wer

1. eine entsprechende mindestens siebenjährige berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten der Fachrichtung, für die die Eintragung begehrt wird, ausgeübt hat und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und von Unterlagen entsprechend Absatz 4 Satz 3 sowie durch eine Leistungsprüfung nachweist, die in ihren Anforderungen mindestens dem Abschluss einer Fachhochschulausbildung entspricht,
 2. sich durch Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten oder durch Vorlage der Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz nachweist,
 3. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines der in Nummer 2 genannten Staaten
 - a) in einem dieser Staaten
 - aa) eine Ausbildung, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, oder
 - bb) einen Studiengang mit kürzerer Regelstudiendauer, der in einem dieser Staaten aufgrund von Vorschriften nach Satz 3 als gleichwertig anerkannt ist, mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis abgeschlossen hat oder
 - b) einen aufgrund von Vorschriften nach Satz 3 dem Diplom gleichgestellten Ausbildungsnachweis über eine Ausbildung vorlegt, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht,
- und vorbehaltlich des Satzes 2 eine den Anforderungen des Absatzes 4 Sätze 1 bis 4 entsprechende berufspraktische Tätigkeit nachweist oder
4. eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Ausbildung an einer Hochschule außerhalb der in Nummer 2 genannten Staaten erfolgreich abgeschlossen hat, sofern die Ausbildung derjenigen an einer Hochschule innerhalb der in Nummer 2 genannten Staaten gleichwertig oder aufgrund der in Satz 3 genannten Vorschriften als gleichwertig anerkannt ist, und eine den Anforderungen des Absatzes 4 entsprechende berufspraktische Tätigkeit nachweist.

²Für die Eintragung in den Fachrichtungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 müssen zwei Jahre berufspraktische Tätigkeit (Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 4 Sätze 1 bis 4) nur nachgewiesen werden, wenn

1. der Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung der Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), nicht nachgewiesen werden kann oder
2. die regelmäßige Dauer der reglementierten Ausbildung nicht mehr als drei Jahre betragen hat.

³Vorschriften nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 sind das europäische Gemeinschaftsrecht, das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und das Abkommen

vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. II 2002, S. 1692).

(6) ¹Die Voraussetzungen nach Absatz 2 gelten auch für diejenigen als erfüllt, die bereits einmal

1. in die Architektenliste oder
2. in die entsprechende Liste in einem anderen Bundesland, deren Eintragungsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausbildung den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen,

eingetragen wurden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Eintragung zurückgenommen worden ist, weil deren Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.“

f) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „ausübt“ die Worte „und eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus der Berufstätigkeit nachweist“ angefügt.

g) Es werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) ¹Die Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 7 Satz 2 ist aufrechtzuerhalten, solange die Architektin oder der Architekt mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ in die Architektenliste eingetragen ist. ²Von dieser Verpflichtung wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

(9) ¹Bei erstmaliger Eintragung in die Architektenliste mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ wird von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 7 Satz 2 auf Antrag befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt. ²Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.

(10) Über den Antrag auf Eintragung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.“

5. § 4 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „die einen freien Beruf eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 4 Abs. 7 Sätze 3 und 4 ausüben“ durch die Worte „die Angehörige eines Freien Berufes sind“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. In § 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Beruf“ die Worte „der Architektin oder des Architekten“ gestrichen.

7. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Eintragung in die Gesellschaftsliste ist zu streichen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Gesellschaft die Streichung verlangt,
3. eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 im Namen oder in der Firma nicht mehr geführt wird,
4. die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder

5. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste erkannt wurde.“
8. In § 7 a Abs. 1 werden die Worte „und eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus ihrer oder seiner Entwurfsverfassertätigkeit nachweist“ gestrichen.
9. § 7 b wird gestrichen.
10. § 7 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird die folgende Nummer 12 angefügt:
- „12. der Name, die Anschrift und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung mit den vereinbarten Versicherungssummen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:
- „Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3, 4, 6 und 12 genannten Daten sind in die Listen nach den §§ 2, 4 und 7 a einzutragen; ausgenommen sind bei der Liste nach § 7 a die Angaben zu Absatz 2 Nr. 4.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Absatz 4.
- c) Im neuen Absatz 4 werden in Nummer 4 die Worte „der Niederlassungen“ durch die Worte „des Sitzes und von Niederlassungen“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.
- e) Der neue Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) ¹Die Architektenkammer ist berechtigt,
1. Daten aus den von ihr nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen,
 2. Daten aus Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 2 Abs. 4,
 3. Daten betreffend die Versagung oder Streichung einer Eintragung und
 4. Daten betreffend die Ahndung von Berufsvergehen an zuständige inländische Behörden und entsprechende Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in entsprechender Anwendung des § 11 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu übermitteln. ²Die Datenübermittlung an Stellen außerhalb dieser Staaten richtet sich nach § 14 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.“
- f) Im neuen Absatz 9 wird in Satz 2 die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 8“ durch die Verweisung „Absatz 9“ ersetzt.
- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „⁵Bei der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser beträgt die Lösungsfrist nach Satz 3 zehn Jahre.“
11. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Worte „sowie die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner“ gestrichen.
- b) Am Ende der Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. die Einhaltung der Versicherungspflichten nach diesem Gesetz zu überwachen sowie als zuständige Stelle nach § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag tätig zu werden.“
12. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „kann außerdem“ durch das Wort „erhebt“ ersetzt und das Wort „erheben“ gestrichen.
13. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4“ durch die Verweisung „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Verstöße gegen die Berufspflichten nach § 24 (Berufsvergehen) werden im berufsgerichtlichen Verfahren oder durch Rüge der Kammer geahndet.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „gröblich und wiederholt“ durch die Worte „gröblich oder wiederholt“ ersetzt.
15. § 30 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. § 60 Abs. 2, die §§ 61, 62, 64 und 65, § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3, Abs. 4, die §§ 74 bis 78, § 79 Abs. 1 und 2, die §§ 80, 81 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 82 bis 85 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) mit der Maßgabe, dass die Regelungen für ‚Kammermitglieder‘ auch auf die durch § 24 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden, sowie“.
16. § 31 erhält folgende Fassung:
- „§ 31
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt
1. eine der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen, auch in den Formen des § 1 Abs. 2, verwendet oder
 2. eine der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen, auch in den Formen des § 1 Abs. 2, mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ oder einem ähnlichen Zusatz verwendet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer es als vertretungsberechtigte Person oder als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft zulässt, dass die Gesellschaft unbefugt
1. eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, auch in den Formen des § 1 Abs. 2, verwendet oder
 2. eine der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen, auch in den Formen des § 1 Abs. 2, mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ oder einem ähnlichen Zusatz verwendet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.“
17. Es wird der folgende neue § 32 eingefügt:
- „§ 32
Übergangsregelungen
- (1) ¹Wer keine der in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Ausbildungen abgeschlossen hat, ist auf Antrag in die Architektenliste als Stadtplanerin oder Stadtplaner einzutragen, wenn er am 31. Juli 2007 die Berufsbezeichnung ‚Stadtplanerin‘ oder ‚Stadtplaner‘, auch in den Formen des § 1

Abs. 2, seit mindestens drei Jahren führt oder diesen Beruf seit mindestens drei Jahren ausübt.²Der Antrag ist bis zum 31. Juli 2008 zu stellen.³Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag darf die bisher geführte Berufsbezeichnung weitergeführt werden.

(2) ¹Eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft, die am 31. Juli 2007 die Berufsbezeichnung ‚Stadtplanerin‘ oder ‚Stadtplaner‘, auch in den Formen des § 1 Abs. 2, in ihrem Namen oder der Firma führt, darf diese Bezeichnung bis zum 31. Juli 2008 weiter führen, auch wenn sie nicht in der Gesellschaftsliste eingetragen ist.²Darüber hinaus darf sie die Bezeichnung weiterführen, wenn sie bis zum 31. Juli 2008 die Eintragung in die Gesellschaftsliste beantragt hat und die Voraussetzungen des § 4 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 erfüllt.

(3) Die Daten einer Person, die am 31. Juli 2007 in der bei der Architektenkammer geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen ist, oder die die Eintragung in diese Liste bis zum 31. Juli 2007 beantragt hat, werden von der Architektenkammer an die Ingenieurkammer übermittelt, sofern die Person dem nicht widerspricht.“

Artikel 2

Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG)*)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“

- § 1 Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“
- § 2 Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch eine Gesellschaft

Zweiter Teil

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

- § 3 Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“
- § 4 Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 5 Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 6 Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine Gesellschaft
- § 7 Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, Sonderregelungen für Gesellschaften
- § 8 Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 9 Streichung der Eintragung

Dritter Teil

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

- § 10 Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser
- § 11 Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner
- § 12 Verfahren

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1). Dieses Gesetz dient außerdem auch der Umsetzung der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 223 S. 15; 1996 Nr. L 72 S. 40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

Vierter Teil

Ingenieurkammer

- § 13 Errichtung der Ingenieurkammer
- § 14 Mitgliedschaft
- § 15 Aufgaben der Ingenieurkammer
- § 16 Versorgungseinrichtung
- § 17 Hauptsatzung, Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen
- § 18 Finanzwesen
- § 19 Datenverarbeitung und Auskunftspflichten
- § 20 Organe der Ingenieurkammer
- § 21 Vertreterversammlung
- § 22 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 23 Vorstand
- § 24 Aufgaben des Vorstandes
- § 25 Eintragungsausschuss
- § 26 Aufgaben und Entscheidungen des Eintragungsausschusses
- § 27 Schlichtungsausschuss
- § 28 Aufsicht

Fünfter Teil

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

- § 29 Berufspflichten
- § 30 Ahndung von Berufsvergehen
- § 31 Berufsgerichte
- § 32 Anwendung weiterer Vorschriften

Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften

- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Übergangsvorschriften

Erster Teil

Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“

§ 1

Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ darf führen, wer

1. ein Studium in einem Studiengang in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit einem Diplom oder einem vergleichbaren Befähigungsnachweis abgeschlossen hat,
2. eine Ausbildung in einem der in Nummer 1 genannten Staaten mit Erfolg abgeschlossen hat, die dieser Mitglied- oder Vertragsstaat als gleichwertig mit einem Studium in einem Studiengang nach Nummer 1 anerkannt hat,
3. eine Ausbildung außerhalb der in Nummer 1 genannten Staaten abgeschlossen hat, wenn ein Mitglied- oder Vertragsstaat nach europäischem Gemeinschaftsrecht das Diplom oder den vergleichbaren Befähigungsnachweis anerkannt und der Inhaberin oder dem Inhaber bescheinigt hat, dass sie oder er mindestens drei Jahre lang in dem Mitglied- oder Vertragsstaat einen Ingenieurberuf ausgeübt hat,
4. im Inland
 - a) ein Studium an einer öffentlichen Ingenieurschule oder an einer ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten privaten Ingenieurschule,

- b) eine Ausbildung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Fach an einer staatlich anerkannten Berufsakademie oder
 - c) einen Betriebsführerlehrgang an einer staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
5. nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist,
 6. bis zum 2. Oktober 1990 im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war oder
 7. durch eine deutsche Behörde die Berechtigung erhalten hat, die Bezeichnung „Ingenieurin (grad.)“ oder „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

(2) ¹Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ darf auch führen, wer aufgrund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der Ingenieurkammer die Genehmigung hierzu erhalten hat. ²Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Abschluss an der ausländischen Hochschule oder Schule dem Abschluss eines inländischen Studiums

1. an einer Hochschule in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren oder
2. einer öffentlichen Ingenieurschule oder einer ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten privaten Ingenieurschule

gleichwertig ist. ³Antragstellerinnen oder Antragstellern, die nicht Staatsangehörige eines der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Staaten sind, kann die Ingenieurkammer die Genehmigung versagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

(3) Eine der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ähnliche Bezeichnung oder eine Wortverbindung mit einer solchen oder ähnlichen Bezeichnung darf nur verwenden, wer die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 führen darf.

§ 2

Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch eine Gesellschaft

Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“, eine ähnliche Bezeichnung oder eine Wortverbindung mit einer dieser Bezeichnungen darf im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft

1. ihren Sitz in Niedersachsen hat, mindestens eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt ist und eine Irreführung über den Gesellschaftszweck und den Gesellschafterbestand ausgeschlossen ist oder
2. ihren Sitz außerhalb Niedersachsens hat und nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung berechtigt ist.

Zweiter Teil

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

§ 3

Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland einge-

tragen oder nach § 8 zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist.

(2) Eine Berufsbezeichnung, die einer Bezeichnung nach Absatz 1 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder einer ähnlichen Bezeichnung darf nur verwenden, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung zu führen.

§ 4

Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird auf Antrag eingetragen, wer

1. in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder seinen Beruf ganz oder teilweise in Niedersachsen ausübt,
2. nach § 1 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen,
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ mindestens drei Jahre lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit als Ingenieurin oder Ingenieur tätig war,
4. zur Vertiefung der Berufspraxis mindestens an vier eintägigen berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat,
5. im Sinne der Absätze 2 und 3 unabhängig und eigenverantwortlich tätig ist und
6. eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus der Berufstätigkeit nachweist.

²Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen.

(3) ¹Eigenverantwortlich tätig ist, wer die Berufsaufgaben

1. freiberuflich und auf eigene Rechnung oder
2. als Partnerin oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes wahrnimmt oder die Berufsaufgaben
3. innerhalb einer Gesellschaft wahrnimmt, deren Zweck die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgaben ist, wenn die Tätigkeit von fachlichen Weisungen in der Gesellschaft tätiger Angehöriger anderer Berufe und außerhalb der Gesellschaft tätiger Personen frei bleibt, oder
4. als Angestellte oder Angestellter wahrnimmt, die oder der den Beruf überwiegend fachlich selbständig ausübt und dabei nur Weisungen einer Beratenden Ingenieurin oder eines Beratenden Ingenieurs unterliegt.

(4) ¹Die Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 Nr. 6 ist für die Dauer der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure aufrechtzuerhalten. ²Von dieser Verpflichtung wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

(5) ¹Bei erstmaliger Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 Nr. 6 befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt. ²Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.

§ 5

Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind die unabhängige und eigenverantwortliche

1. technische und wirtschaftliche Planung und Prüfung technischer Vorhaben und Überwachung der Ausführung technischer Vorhaben einschließlich der Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
2. Sachverständigentätigkeit und
3. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

§ 6

Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine Gesellschaft

(1) Eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ (§ 3 Abs. 1) in ihrem Namen oder in ihrer Firma vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 nur führen, wenn die Gesellschaft in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist.

(2) Eine sonstige Personengesellschaft darf in ihrem Namen oder ihrer Firma die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 nur führen, wenn

1. sie ihren Sitz in Niedersachsen hat,
2. der Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 5 ist,
3. mindestens ein in der Gesellschaft berufstätiges Mitglied zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 berechtigt ist und
4. eine Irreführung über den Gesellschafterbestand ausgeschlossen ist.

(3) Eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Bundesland darf die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 in ihrem Namen oder in ihrer Firma führen, wenn sie hierzu nach dem Recht eines anderen Bundeslandes berechtigt ist.

(4) ¹Eine Gesellschaft, die ihren Sitz im Ausland hat, darf in ihrem Namen oder in ihrer Firma eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 führen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 vorliegen und
2. sie nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, diese oder eine vergleichbare Bezeichnung in ihrem Namen oder in ihrer Firma zu führen

(auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure). ²Die Ingenieurkammer untersagt einer auswärtigen Gesellschaft das Führen der Berufsbezeichnung, wenn diese auf Verlangen nicht nachweist, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. ³§ 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, Sonderregelungen für Gesellschaften

(1) ¹Eine Kapitalgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn

1. sie ihren Sitz in Niedersachsen hat,
2. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 besteht,

3. Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 5 ist,
4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
5. Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige eines Freien Berufes sind,
6. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sind und
7. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

²Partnerschaftsgesellschaften werden in die Liste nach Satz 1 eingetragen, wenn sie die Anforderungen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen. ³Die Eintragung in die Gesellschaftsliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine zur Geschäftsführung der Gesellschaft befugte Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) ¹Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften haben zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese für die Dauer ihrer Eintragung in der Gesellschaftsliste aufrechtzuerhalten. ²Es ist eine Nachhaftung des Versicherers zu vereinbaren, die mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure hinausreicht. ³Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro und Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 300 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ⁴Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den jeweiligen Betrag nach Satz 3, vervielfacht mit der Zahl der geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder der Vorstandsmitglieder, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Vierfachen des jeweiligen Betrags nach Satz 3 bestehen.

(3) ¹Mit dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter vorzulegen sowie die Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen. ²Die Ingenieurkammer benachrichtigt das Registergericht von Eintragungen in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure. ³Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und der Partnerinnen und Partner gegenüber ihren Auftraggebern wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung kann, sofern der Partnerschaftsvertrag dies zulässt und eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 besteht, durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden auf insgesamt 1 000 000 Euro je Schadensfall beschränkt werden.

§ 8

Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) Wer im Inland weder seine Hauptwohnung noch eine berufliche Niederlassung hat, darf bei einer Berufstätigkeit in

Niedersachsen die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 führen, wenn er

1. die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen unter dieser Berufsbezeichnung der Ingenieurkammer angezeigt hat und
2. Nachweise darüber vorlegt, dass er
 - a) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 erfüllt oder
 - b) das Recht zum Führen dieser oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung nach dem Recht eines anderen Staates erhalten hat, ein Diplom oder einen vergleichbaren Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder eine gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens besitzt und den Beruf einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs in dem Staat seiner Niederlassung ausübt

(auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure).

(2) Wer nachweist, dass er gegenüber einer anderen deutschen Ingenieurkammer seine Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 in einem Verfahren belegt hat, das demjenigen nach Absatz 1 entspricht, darf diese Berufsbezeichnung auch dann führen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) ¹Die Ingenieurkammer untersagt den in Absatz 1 genannten Personen das Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1, wenn diese Personen weder ihre Berechtigung nach Absatz 1 zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen noch eine Bescheinigung nach Absatz 2 vorlegen. ²Auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind, kann das Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 auch untersagt werden, wenn die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung nicht gewährleistet ist.

§ 9

Streichung der Eintragung

(1) ¹Die Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu streichen, wenn

1. die eingetragene Person verstorben ist,
2. die eingetragene Person die Streichung beantragt,
3. die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
4. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure erkannt wurde.

²Kommt nach Satz 1 Nr. 3 die Streichung einer Eintragung in Betracht, so ist § 48 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu streichen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Gesellschaft die Streichung beantragt,
3. die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 im Namen oder in der Firma nicht mehr geführt wird,
4. die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
5. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste erkannt wurde.

²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Liegen die Eintragungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5 oder 6 nicht mehr vor, so ist der Gesellschaft vor der Streichung Gelegen-

heit zu geben, die Eintragungsvoraussetzungen innerhalb von höchstens einem Jahr wieder zu erfüllen. ⁴Im Fall des Todes einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers oder einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

Dritter Teil

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

§ 10

Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

(1) In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen wird auf Antrag eingetragen, wer

1. aufgrund eines Studiums in der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf und danach mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist oder
2. in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist, wenn die Eintragungsvoraussetzungen in dem anderen Bundesland den Anforderungen nach Nummer 1 entsprechen.

(2) Die in die Liste nach Absatz 1 eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

(3) § 4 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 3 gelten entsprechend.

§ 11

Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

(1) ¹In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner wird auf Antrag eingetragen, wer

1. aufgrund eines Studiums in der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf und danach mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig war,
2. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf und mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig war oder
3. in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist, wenn dort die Eintragungsvoraussetzungen den Anforderungen der Nummer 1 oder 2 entsprechen.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 3 setzt die Eintragung außerdem voraus, dass die Tragwerksplanerin oder der Tragwerksplaner Mitglied der Ingenieurkammer oder Mitglied einer entsprechenden Kammer eines anderen Landes ist.

(2) Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer

1. die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in einer anderen Ingenieurkammer,
2. den Wegfall der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ und
3. die Streichung der Eintragung in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland unverzüglich anzuzeigen.

(3) § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 gelten entsprechend.

§ 12

Verfahren

Über Anträge auf Eintragung in die nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 zu führenden Listen und über Anträge auf Erteilung der Genehmigung nach § 1 Abs. 2 zum Führen einer Berufsbezeichnung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

Vierter Teil

Ingenieurkammer

§ 13

Errichtung der Ingenieurkammer

¹In Niedersachsen wird eine Ingenieurkammer errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung „Ingenieurkammer Niedersachsen“. ³Die Ingenieurkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ⁴Sie führt ein Dienstsiegel. ⁵Sitz der Ingenieurkammer ist Hannover. ⁶Die Ingenieurkammer kann Bezirksstellen errichten.

§ 14

Mitgliedschaft

(1) ¹Der Ingenieurkammer gehören alle in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure Eingetragenen als Pflichtmitglieder an. ²Freiwillige Mitglieder sind die in der Liste der freiwilligen Mitglieder Eingetragenen.

(2) ¹In die Liste der freiwilligen Mitglieder wird auf Antrag eingetragen, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung nach § 1 zu führen und in Niedersachsen seinen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder hier seinen Beruf ausübt. ²§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Streichung aus der Liste der freiwilligen Mitglieder gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(4) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, der Ingenieurkammer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. ²Die Pflicht zur Amtverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder bleibt unberührt. ³Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Auskunft der Verfolgung wegen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinarverfahren oder berufsgerichtlichen Verfahren aussetzen würde.

§ 15

Aufgaben der Ingenieurkammer

(1) Aufgabe der Ingenieurkammer ist es,

1. die Ingenieur Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, des wissenschaftlichen Fortschritts und der Technik- und Baukultur sowie zum Schutz der Umwelt zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu fördern,
4. die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner sowie die Liste der freiwilligen Mitglieder zu führen, Genehmigungen nach § 1 Abs. 2 zum Führen der Berufsbezeichnung zu erteilen, die für die Berufsausübung benötigten Bescheinigungen auszustellen sowie dieses Gesetz im Übrigen auszuführen,

5. die Ingenieurinnen und Ingenieure in Fragen der Berufsausbildung und Berufsausübung zu beraten,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in § 6 genannten Gesellschaften, zwischen einem Kammermitglied und einer in § 6 genannten Gesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
7. in Angelegenheiten des Ingenieurwesens und der Ingenieurinnen und Ingenieure gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstatten,
8. Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, auf Anforderung Sachverständige vorzuschlagen und das Sachverständigenwesen zu fördern,
9. im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und die Übereinstimmung der Verfahrensbedingungen mit den bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen und
10. die Einhaltung der Versicherungspflichten nach diesem Gesetz zu überwachen sowie als zuständige Stelle nach § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag tätig zu werden.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann die Ingenieurkammer nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde privatrechtliche Einrichtungen schaffen und sich an privatrechtlichen Einrichtungen beteiligen.

(3) Die Ingenieurkammer nimmt

1. die Aufgaben in Bezug auf die in § 6 Abs. 1 genannten Gesellschaften und auf auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure sowie das Führen der Listen nach den §§ 10 und 11 und
2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 16

Versorgungseinrichtung

(1) ¹Die Ingenieurkammer kann durch Satzung eine Versorgungseinrichtung für ihre Mitglieder und deren Familien schaffen. ²Die Kammermitglieder sind zugleich Mitglieder der Versorgungseinrichtung. ³Die Satzung kann eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen und eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft bestimmen.

(2) Die Ingenieurkammer kann die Mitglieder einer anderen Kammer für denselben Beruf mit Zustimmung der anderen Kammer als Mitglieder der Versorgungseinrichtung aufnehmen.

(3) ¹Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. ²Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet. ³Das Vermögen der Kammer haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung.

(4) ¹Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. ²Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. ³Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁴Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung vermögensrechtlich verpflichten, müssen, wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren, durch die Satzung bestimmten Person schriftlich abgegeben werden. ⁵Das Nähere wird durch die Satzung bestimmt.

(5) Die Versorgungseinrichtung gewährt

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Witwen- und Witwerrente,
4. Waisenrente und
5. andere durch Satzung vorgesehene Leistungen.

(6) ¹Die Versorgungseinrichtung erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen Beiträge. ²Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach den Beiträgen, die für pflichtversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten sind.

(7) Durch Satzung ist zu bestimmen

1. wer versicherungspflichtig ist,
2. wer von der Versicherungspflicht befreit werden kann,
3. wie hoch die Beiträge sind,
4. welche Höhe die Leistungen nach Absatz 5 haben und
5. wann die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung beginnt und endet.

§ 17

Hauptsatzung, Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen

(1) Die Ingenieurkammer gibt sich eine Hauptsatzung.

(2) Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
2. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltung der Ingenieurkammer,
3. die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes; dabei sind die Pflichtmitglieder und die freiwilligen Mitglieder angemessen zu berücksichtigen,
4. die Bildung von Ausschüssen,
5. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und
6. die Bekanntmachungen.

(3) Satzungen der Ingenieurkammer bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sind bekannt zu machen.

§ 18

Finanzwesen

(1) ¹Der Finanzbedarf der Ingenieurkammer wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. ²Die Ingenieurkammer erlässt für die Erhebung der Beiträge eine Beitragssatzung. ³Für Mitglieder, die nur geringe Einkünfte haben, ist der Beitrag auf Antrag zu reduzieren. ⁴Auch im Übrigen können die Beiträge nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ⁵Die Kammerbeiträge werden aufgrund eines für vollstreckbar erklärten Auszuges aus dem Verzeichnis der Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(2) Die Ingenieurkammer kann innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für

1. Amtshandlungen,
 2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen sowie
 3. sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,
- Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben, soweit dies in einer Auslagen- und Gebührensatzung bestimmt ist.

(3) ¹Die Ingenieurkammer hat eine Satzung über den Wirtschaftsplan und die Rechnungslegung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung und -prüfung enthält. ²Sie hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und einen Jahresabschluss zu fertigen. ³Mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

§ 19

Datenverarbeitung und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Ingenieurkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten. ²Dies gilt insbesondere für Daten über Personen und Gesellschaften, die in die von der Ingenieurkammer nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 zu führenden Listen eingetragen sind oder eingetragen werden wollen, sowie über Personen und Gesellschaften, die unbefugt in diesem Gesetz geregelte Berufsbezeichnungen führen oder führen lassen.

(2) In die nach § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 zu führenden Listen werden nur aufgenommen

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, akademische Grade,
2. Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- und Beschäftigungsortes,
3. Fachrichtung und Beschäftigungsart sowie
4. Datum der Eintragung.

(3) In die Liste nach § 7 Abs. 1 werden nur aufgenommen

1. das Registergericht, die Registernummer, das Datum der Eintragung beim Registergericht,
2. die Firma oder der Name der Gesellschaft,
3. die Namen, die Anschriften und die Berufsqualifikation der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Abwicklerinnen und Abwickler sowie
4. die Anschriften des Sitzes und von Niederlassungen.

(4) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Ingenieurkammer sowie deren Hilfskräfte und hinzugezogene Personen sind, auch über ihre Amts- oder Dienstzeit hinaus, verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse der Kammermitglieder geheim zu halten.

(5) ¹Die Ingenieurkammer darf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten nach der Eintragung veröffentlichen und an Andere zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft nicht widerspricht. ²Die Ingenieurkammer hat die betroffenen Personen und Gesellschaften anlässlich der Eintragung auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

(6) Wer der Ingenieurkammer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat Anspruch auf Auskunft über die nach Absatz 1 verarbeiteten Daten in dem erforderlichen Umfang.

(7) ¹Die Ingenieurkammer ist berechtigt, den ihr entsprechenden Kammern, deren Aufsichtsbehörden und entsprechenden Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in entsprechender Anwendung des § 11 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Auskünfte über berufsrechtliche Ermittlungen und die Ahndung von Berufsvergehen nach § 30 zu erteilen. ²Für die Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb dieser Staaten sowie an zwischenstaatliche Stellen gilt § 14 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes entsprechend. ³Satz 1

gilt auch für die Übermittlung von Daten von und an Behörden, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verfolgen oder die Berufsausübung der Kammermitglieder überwachen.

§ 20

Organe der Ingenieurkammer

(1) Organe der Ingenieurkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss und
4. für den Fall, dass eine Versorgungseinrichtung besteht, der Verwaltungsrat (§ 16 Abs. 4 Satz 1).

(2) ¹Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig. ²Das vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 21

Vertreterversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl von den Kammermitgliedern gewählt. ²Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

(2) ¹Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl und das vorzeitige Ausscheiden aus der Vertreterversammlung wird durch eine Wahlsatzung geregelt. ²In der Wahlsatzung kann bestimmt werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder jeweils in getrennten Wahlgruppen zu wählen sind.

§ 22

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung

1. beschließt die Satzungen, einschließlich der Satzung für die Versorgungseinrichtung,
2. beschließt den Wirtschaftsplan,
3. stellt den Jahresabschluss fest,
4. wählt Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und beschließt darüber, welche Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden,
5. beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
6. beschließt über die Schaffung von privatrechtlichen Einrichtungen und die Beteiligung an privatrechtlichen Einrichtungen (§ 15 Abs. 2),
7. beschließt über die Aufnahme von Darlehen,
8. wählt die Mitglieder des Vorstandes, beruft sie ab und beschließt über ihre Entlastung,
9. beschließt über die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte und
10. beschließt über die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen.

²Satz 1 Nr. 5 findet auf Entscheidungen der Versorgungseinrichtung keine Anwendung.

(2) ¹Die Vertreterversammlung beschließt und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Beschlüsse über die Hauptsatzung werden mit einer Mehr-

heit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 8 und 9 genannten Beschlüsse und Wahlen bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Pflichtmitglieder.

§ 23

Vorstand

(1) ¹Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. ²Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern. ³Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident müssen Pflichtmitglieder sein.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert fünf Jahre. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

§ 24

Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. ²Er kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen. ³Der Vorstand beschließt die Höhe der Vergütung für das vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses und schlägt die Vorsitzenden der Berufsgerichte vor.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Erklärungen, die die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen, wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer schriftlich abgegeben werden; das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

§ 25

Eintragungsausschuss

(1) ¹Der Eintragungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens acht beisitzenden Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. ³Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Eintragungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 26

Aufgaben und Entscheidungen des Eintragungsausschusses

(1) Die Entscheidungen der Ingenieurkammer, die sich auf die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner beziehen, trifft der Eintragungsausschuss.

(2) ¹Der Eintragungsausschuss entscheidet über Eintragungen und Streichungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und vier beisitzenden Mitgliedern mit Stimmenmehrheit; zwei beisitzende Mitglieder sollen der Fachrichtung der Person, über deren Eintragung oder Streichung entschieden wird, angehören. ²Die beisitzenden Mitglieder werden vom vorsitzenden Mitglied von Fall zu Fall bestimmt.

(3) In den übrigen Fällen entscheidet der Eintragungsausschuss durch sein vorsitzendes Mitglied.

§ 27

Schlichtungsausschuss

(1) ¹Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in § 6 genannten Gesellschaften, zwischen einem Kammermitglied und einer in § 6 genannten Gesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hat die Vertreterversammlung mindestens einen Schlichtungsausschuss zu bilden. ²Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sein müssen. ³Das Nähere regelt eine Schlichtungssatzung.

(2) ¹Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern hat der Schlichtungsausschuss auf Verlangen eines Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. ²Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

§ 28

Aufsicht

¹Die Ingenieurkammer unterliegt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Rechtsaufsicht und in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§ 15 Abs. 3) der Fachaufsicht des Fachministeriums (Aufsichtsbehörde). ²Für die Durchführung der Aufsicht gelten § 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 des Niedersächsischen Architektengesetzes entsprechend, § 13 Abs. 5 Satz 2 aber mit der Maßgabe, dass anstelle des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan vorzulegen ist.

Fünfter Teil

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

§ 29

Berufspflichten

(1) ¹Das Kammermitglied hat seinen Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. ²Es muss sich so verhalten, wie es das Ansehen seines Berufes erfordert.

(2) Die Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. die berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und deren oder dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben, die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
4. sich im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere gegen Haftpflichtgefahren entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten ausreichend zu versichern,
5. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
6. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
7. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn die Verfahrensbedingungen den Rechtsvorschriften für Wettbewerbe entsprechen und

8. nur solche Unterlagen zu unterschreiben, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden.

(3) Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren ist es untersagt

1. eigene und fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, zu verfolgen und
2. Provisionen, Rabatte und sonstige Vergünstigungen für sich, für ihre Angehörigen sowie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, wenn sie im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit angeboten werden.

(4) Für auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, soweit sie ihren Beruf in Niedersachsen ausüben.

(5) Für Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste nach § 6 Abs. 2 eingetragen sind, und für auswärtige Gesellschaften nach § 6 Abs. 4, soweit sie in Niedersachsen tätig sind, gelten die Absätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 7 sowie Absatz 3 entsprechend.

§ 30

Ahndung von Berufsvergehen

(1) Verstöße gegen Berufspflichten nach § 29 (Berufsvergehen) werden im berufsgerichtlichen Verfahren oder durch Rüge der Ingenieurkammer geahndet.

(2) ¹Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine natürliche Person kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 15 000 Euro,
3. Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer,
4. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Streichung der Eintragung in den Listen nach den §§ 4 und 14 Abs. 2 oder
6. Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 bei auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren.

²Neben einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 erkannt werden.

(3) ¹Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine Gesellschaft kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 50 000 Euro,
3. Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste nach § 6 Abs. 1 oder
4. Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 im Namen oder in der Firma einer auswärtigen Gesellschaft.

²Neben einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 erkannt werden.

(4) ¹Auf Streichung der Eintragung in den Listen nach den §§ 4, 6 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichten gröblich oder wiederholt verletzt wurden. ²Erkennt das Gericht auf Streichung, so bestimmt es zugleich eine Frist, innerhalb derer ein neuer Antrag auf Eintragung unzulässig ist. ³Die Frist muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen.

§ 31

Berufsgerichte

(1) Für Entscheidungen im ersten Rechtszug wird ein Berufsgericht, für Entscheidungen im Rechtsmittelzug ein Berufsgerichtshof errichtet.

(2) Die Gerichte haben ihren Sitz in Hannover und führen die Bezeichnung „Berufsgericht der Ingenieurkammer Niedersachsen“ und „Berufsgerichtshof der Ingenieurkammer Niedersachsen“.

(3) § 26 Abs. 3 und 4 und die §§ 27 bis 29 des Niedersächsischen Architektengesetzes gelten entsprechend.

§ 32

Anwendung weiterer Vorschriften

(1) Für die Ahndung von Berufsvergehen gelten

1. § 60 Abs. 2, die §§ 61, 62, 64 und 65, § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3, Abs. 4, die §§ 74 bis 78, 79 Abs. 1 und 2, die §§ 80, 81 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 82 bis 85 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) mit der Maßgabe, dass die Regelungen für „Kammermitglieder“ auch auf die durch § 29 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden, sowie
2. die §§ 153 und 153 a der Strafprozessordnung entsprechend.

(2) Die Tilgungsfrist nach § 66 Abs. 1 Satz 1 HKG beträgt in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 fünf Jahre und in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 zehn Jahre.

(3) § 72 Abs. 3 HKG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Berufsgerichtshof die Feststellungen trifft.

Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 1 oder 3 genannte Berufsbezeichnung, auch in den Formen des § 1 Abs. 3 oder des § 3 Abs. 2, unbefugt führt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer es als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft zulässt, dass die Gesellschaft die in § 1 oder 3 genannte Berufsbezeichnung, auch in den Formen des § 1 Abs. 3 oder des § 3 Abs. 2, unbefugt führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

§ 34

Übergangsvorschriften

(1) ¹Ist der Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure vor dem 1. August 2007 gestellt worden, so richtet sich die Entscheidung über die Eintragung nach den bisher geltenden Vorschriften. ²Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erforderliche Vertiefung der Berufspraxis kann bis zum 31. Juli 2009 auch durch eine mindestens fünfjährige Tätigkeit entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen werden.

(2) ¹Eine Kapitalgesellschaft oder eine Partnerschaftsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes in der Fassung vom 30. März 1971 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), er-

füllt und die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ am 31. Juli 2007 in ihrem Namen oder ihrer Firma, auch in den Formen des § 3 Abs. 2, führt, darf diese Bezeichnung, bis zum 31. Juli 2008 weiterführen. ²Danach darf sie die Bezeichnung nur weiterführen, wenn sie bis zum 31. Juli 2008 die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure beantragt hat und die Entscheidung über den Antrag noch nicht unanfechtbar ist. ³Eine Kapitalgesellschaft nach Satz 1 ist auch dann in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure einzutragen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 nicht vorliegen.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer ist, wird mit Wirkung vom 1. August 2007 in die Liste der freiwilligen Mitglieder nach § 14 Abs. 2 aufgenommen.

(4) ¹Ist der Antrag auf Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 10) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden, so richtet sich die Entscheidung über die Eintragung nach den bisher geltenden Vorschriften. ²Die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche berufspraktische Tätigkeit kann bis zum 31. Juli 2009 auch durch eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachgewiesen werden.

(5) ¹Ist der Antrag auf Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 11 dieses Gesetzes oder § 7 b des Niedersächsischen Architektengesetzes in der bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden, so richtet sich die Entscheidung über die Eintragung nach den bisher geltenden Vorschriften. ²Die Mindestdauer der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 erforderlichen Tätigkeit in der Tragwerksplanung beträgt bis zum 31. Juli 2008 zwei Jahre.

(6) Wer am 31. Juli 2007 in der bei der Architektenkammer geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen ist, wird ohne erneute Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen mit Wirkung vom 1. August 2007 in die bei der Ingenieurkammer geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen, wenn die in dieser Liste der Architektenkammer geführten Personen dies beantragen oder die Architektenkammer deren Daten an die Ingenieurkammer übermittelt.

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. In § 69 a Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „eine der hierfür bestimmten von der Architekten- und der Ingenieurkammer Niedersachsen für die jeweilige Fachrichtung geführten Listen“ durch die Worte „die hierfür bestimmte von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste“ ersetzt.
2. In § 75 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eine der hierfür bestimmten von der Architekten- und der Ingenieurkammer Niedersachsen für die jeweilige Fachrichtung geführten Listen“ durch die Worte „die hierfür bestimmte von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 § 16 Abs. 4 Satz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) Am 1. August 2007 treten außer Kraft

1. das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 30. März 1971 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), und
2. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes vom 4. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 52).

Hannover, den 12. Juli 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Niedersächsisches Gesetz
zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**

Vom 12. Juli 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Niedersächsisches Nichtraucherchutzgesetz
(Nds. NiRSG)**

§ 1

Rauchverbot

(1) ¹Das Rauchen ist in Niedersachsen verboten in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten

1. von Gebäuden für Landesbehörden, Gerichte oder sonstige Einrichtungen des Landes sowie von Gebäuden für die der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme derjenigen Personen oder Stellen, denen außerhalb des öffentlichen Bereichs Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen worden sind, und mit Ausnahme von Räumlichkeiten, die anderen Zwecken als der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. von Gebäuden für den Niedersächsischen Landtag, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
3. von Krankenhäusern, einschließlich der Privatkrankenanstalten, sowie von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554),
4. von Heimen und sonstigen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
5. von Schulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes,
6. von Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche aufnehmen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 14. Dezember 2006, BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007, BGBl. I S. 122), unabhängig davon, ob die Einrichtungen einer Erlaubnis bedürfen,
7. von Hochschulen und Berufsakademien sowie von Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes,
8. von Sporthallen und Hallenbädern sowie von sonstigen Gebäuden, in denen Sport ausgeübt wird, soweit die Räumlichkeiten öffentlich zugänglich sind und der Sportausübung dienen,
9. von Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung oder Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, soweit die Räumlichkeiten öffentlich zugänglich sind,
10. von Gaststätten einschließlich der Diskotheken und der im Reisegewerbe während einer Veranstaltung betriebenen Gaststätten, soweit die Räumlichkeiten für Gäste zugänglich sind, und
11. von Verkehrsflughäfen, wenn die Räumlichkeiten für Reisende zugänglich sind; dies gilt nicht für vollständig umschlossene Räume, die anderen Zwecken als dem Aufenthalt der Fluggäste oder deren Abfertigung dienen.

²Bei öffentlichen Schulen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes und bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Satzes 1 Nr. 6 ist das Rauchen

auch auf den zur Einrichtung gehörenden Hof- und Freiflächen verboten.

(2) ¹Das Rauchverbot nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 gilt nicht, wenn im Gaststättenbetrieb nur

1. Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste von Beherbergungsbetrieben oder
2. unentgeltliche Kostproben

verabreicht werden. ²Wird eine Gaststätte auf einer Teilfläche einer vollständig umschlossenen Räumlichkeit offen betrieben, so ist das Rauchen in der gesamten Räumlichkeit verboten.

(3) Für vollständig umschlossene Räumlichkeiten, deren Fläche auf Dauer gemeinschaftlich mit anderen Einrichtungen genutzt wird, gilt ein Rauchverbot nur, wenn für alle an der Nutzung beteiligten Einrichtungen ein Rauchverbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt.

(4) Auf die Rauchverbote ist an den öffentlichen Zugängen der Einrichtungen und der Gebäude deutlich sichtbar hinzuweisen.

§ 2

Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt das Rauchverbot nicht in

1. Haft- und Vernehmungsräumen der Justizvollzugseinrichtungen und der Polizei,
2. Patientenzimmern von Einrichtungen, in denen Personen aufgrund gerichtlicher Entscheidung untergebracht werden,
3. den Räumen von Heimen und von Einrichtungen der palliativen Versorgung, die Bewohnerinnen oder Bewohnern zur privaten Nutzung überlassen sind,
4. Räumen, die zu Wohnzwecken überlassen sind,
5. vollständig umschlossenen Räumen von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, in denen die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt einer Patientin oder einem Patienten im Einzelfall das Rauchen erlaubt, weil ein Rauchverbot die Erreichung des Therapieziels gefährden würde oder die Patientin oder der Patient das Krankenhaus nicht verlassen kann,
6. vollständig umschlossenen Nebenräumen von Gebäuden oder Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7, 9 und 11, die an ihrem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet sind.

(2) ¹Das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 gilt nicht in dem vollständig umschlossenen Nebenraum einer Gaststätte, der an seinem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet ist. ²Satz 1 gilt nicht in Gaststätten, die in einem engen räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 5 und 6 stehen.

§ 3

**Verantwortlichkeit für die
Umsetzung des Rauchverbotes**

¹Für die Einhaltung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen sind verantwortlich

1. die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts für die jeweilige Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 oder für die Räumlichkeit in § 1 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3,

2. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder des Flughafens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11

und die von diesen Beauftragten. ²Wenn einer verantwortlichen Person nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, hat sie im Rahmen des Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Verstöße zu verhindern.

§ 4

Verantwortung für öffentliche Spielplätze

Die Verantwortung der Gemeinden für die Beschaffenheit der öffentlichen Spielplätze umfasst auch den Schutz der Benutzerinnen und Benutzer vor Passivrauchen und vor Gefahren, die von beim Rauchen entstehenden Abfällen ausgehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 raucht, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 vorliegt,
2. einer Hinweispflicht nach § 1 Abs. 4 nicht nachkommt oder
3. in den Fällen des § 3 Satz 2 Maßnahmen nicht ergreift.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Überprüfung des Gesetzes

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. August 2005 (Nds. GVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. nach § 5 des Niedersächsischen Nichtraucher-
schutzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 337).“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 5 und Artikel 2 mit Ablauf des 31. Oktober 2007 in Kraft.

Hannover, den 12. Juli 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff